



FRAGEN DER FREIHEIT

EINE SCHRIFTENREIHE

FOLGE 49

Jeder der in sich fühlt, daß er etwas
wirken kann, muß ein Plagegeist sein.

Er muß nicht warten bis man ihn ruft.

Er muß nicht achten, wenn man ihn

fortschickt. Er muß sein wie eine Flie-

ge, die, verscheucht, den Menschen

immer wieder von der anderen Seite

anfällt.

Goethe

FRAGEN DER FREIHEIT

Schriftenreihe für Ordnungsfragen der Wirtschaft,
des Staates und des kulturellen Lebens

FOLGE 49

Februar 1966

Herausgegeben vom Seminar für freiheitliche Ordnung durch
Lothar Vogel

Postverlagsort: 655 Bad Kreuznach

Inhaltsübersicht

Fritz Penserot Grundgesetz und Politik - 2. Teil	3
Paul Heinrich Diehl In memoriam Robert Jauß	17
Peter Weinbrenner 15 Jahre Streit um die Wirtschaftsverfassung — eine Analyse	18
Alois Dorfner Die Dringlichkeit der Bodenordnung	34
Zum hundertsten Todestag von Friedrich Rückert am 31. Januar	38
Volker Erbes Rechtsphilosophie in neuer Sicht	39
Berichte und Ankündigungen	52
Aus einem Brief	56

Grundgesetz und Politik

Eine zeitkritische Betrachtung über die politische Aufgabe
der Bundesrepublik

2. Teil

Im ersten Teil unserer Betrachtung in Heft 47/48 haben wir uns einleitend zunächst mit der politischen Lage in der Bundesrepublik Deutschland im Herbst 1965 beschäftigt und dabei folgendes festgestellt:

Politik ist zwar ein unerfreuliches Geschäft, aber es gibt keine andere Möglichkeit, zu einer gerechten, menschlichen Sozialordnung zu gelangen, als mit den Mitteln der Politik;

die Wahl vom 19. September 1965 brachte erneut die Christlich-Demokratische Union in die Regierungsverantwortung, d. h. eine Partei, die im Prinzip stärker die Person, die Verantwortung und die Freiheit des Einzelmenschen in den Mittelpunkt ihrer Bemühungen stellt als die Sozialdemokratische Partei, die bei aller Anerkennung der Freiheit des Einzelnen doch eher dazu neigt, das Ganze der Einzelperson überzuordnen und die deshalb auch stärker einheitsstaatliche Tendenzen und den Sozialstaat betont;

Ehrhards Regierungserklärung kann uns nicht recht befriedigen, da sie sowohl konzentrierten Führungswillen und eine wirklich freiheitliche Konzeption wie auch eine klare Umreißung der nächsten politischen Schritte vermissen läßt;

es gibt indessen einstweilen keine Alternative zu Ehrhard. Da er im Prinzip eine freiheitliche, der Person verpflichtete Politik führen möchte, sollte man ihn in seinen Bestrebungen unterstützen und nicht auch noch diese geringe Chance, zu einer freiheitlicheren Ordnung zu gelangen, dadurch vereiteln, daß man ihm Knüppel zwischen die Beine wirft.

Wir haben alsdann auf die Forderungen an unsere Politik hingewiesen, die sich aus den Grundrechtsartikeln unserer Verfassung ergeben. Dabei haben wir festgestellt:

Artikel 1 stellt die Unantastbarkeit der Würde des Menschen so hoch über alle weiteren Grundrechtsartikel der Verfassung, daß seine Beachtung zugleich die unabdingbare Voraussetzung auch für jegliche Politik in der Bundesrepublik sein muß;

Artikel 2 stellt eine erste grundlegende Ergänzung des Artikels 1 dar: die Betonung des Rechtes des einzelnen Menschen auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Unverletzlichkeit der Freiheit der Person;

beide Artikel zusammen machen ganz unzweideutig klar, daß der Staat im Dienste des Menschen zu stehen hat — und nicht etwa umgekehrt;

von den wichtigsten Grundgesetz-Artikeln her haben wir also alle Chance, das freieste, bestgeordnete Land der Welt zu werden;

für die praktische Handhabung des Grundgesetzes in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Politik bestehen — zumal wenn man sich die rechtspositivistische Einstellung so vieler Juristen vor Augen hält — jedoch noch viele Schwierigkeiten, weil es noch an einer unzweideutigen, rechtsverbindlichen Definition der Begriffe „Würde des Menschen“ und „Freiheit der Person“ in unseren Verfassungskommentaren fehlt.

Um einen Beitrag zu leisten für die Klärung dieser Begriffe, haben wir alsdann an die Ursprünge unserer modernen Welt erinnert, insbesondere an:

die christliche Auffassung vom Wesen des Menschen, derzufolge der Mensch als Geist-Seele grundsätzlich dazu berufen ist, durch den Glauben an Gott-Vater, Gott-Sohn und den Heiligen Geist der göttlichen Wahrheit teilhaftig und damit von der irdischen Gebundenheit und Isoliertheit erlöst, befreit zu werden;

wir haben des weiteren erinnert an die griechische Philosophie, für die es gar keine Frage ist, daß die wahre Natur des Menschen Geist ist; daß es der Geistcharakter des Menschen ist, der seine Würde ausmacht; und daß der Mensch die Wahrheit erkennen kann und durch die Vereinigung des Logos im Menschen mit dem Logos in der Welt erkennt und dadurch frei wird;

wir haben schließlich auf die Synthese der griechischen Philosophie und des christlichen Glaubens verwiesen, wie sie sich uns im Johannes-Evangelium darstellt: Christus, der Logos — Sohn des All-Einen, Gott-Vaters — befreit uns, wenn wir uns „immer strebend bemühen“ — seelisch im Glauben, geistig durch das Denken — aus unserer Vereinzelung als irdische Wesen und läßt uns teilhaben an seiner Welt der Ideen, des Logos. Dieses Berufensein zur Wahrheit und zur Freiheit, das ist es, was unsere Menschenwürde ausmacht. Da aber niemand anders als wir selbst, als jeder einzelne ganz für sich allein, die erforderliche Anstrengung des Glaubens

und des Erkennens zu leisten vermag, muß die Würde des Menschen auch von Gesetzes wegen absolut unantastbar sein, muß der Mensch auch von Gesetzes wegen die Freiheit haben, alle in ihn gelegten Anlagen und Kräfte zur Entfaltung zu bringen. „In jedem lebt ein Bild des, der er werden soll. Solang er das nicht ist, ist nicht sein Friede voll“. Deshalb muß also die Würde des Menschen, deren Inhalt die Freiheit ist, zu der der Mensch durch die Erkenntnis der Wahrheit gelangt, unter den Schutz des Gesetzes gestellt werden.

Eben dies aber tut das Grundgesetz. Es hat, wie wir oben gesehen haben, die Würde des Menschen und die Freiheit der Person zur Grundlage unserer gesamten Sozialordnung gemacht. Und wenn man sich nunmehr völlig unvoreingenommen dem wahren Sinn der Begriffe „Würde“ und „Freiheit“ aufschließt, so sollte es mit ihnen im Grunde keine Schwierigkeiten mehr geben. Freilich, auf diesen Willen zur Erfassung des inneren Sinnes jener Begriffe auf diese „allgemeine Gerechtigkeit“ kommt es entscheidend an.

Nun wird an dieser Stelle — mit Recht — ein Einwand erhoben: kann man denn überhaupt wirklich erkennen, kann man die wahre Wirklichkeit erkennen, kann man das Sein denkerisch erfassen?

Über dieses Problem soll nun zwar heute nicht weiter abgehandelt werden. In den „Fragen der Freiheit“ ist an vielen Stellen darüber geschrieben worden. Es kann daher darauf verwiesen werden. Nur ganz summarisch sei deshalb festgehalten: es gibt nur ein einziges Erkenntnismittel — das Denken. Der von den griechischen Skeptikern, wie von Kant und von den Existentialisten erhobene Einwand, d. h. also deren „Erkenntnis“, man könne nicht das Subjekt Mensch mit den objektiven Ideen in Verbindung bringen, man könne also nicht erkennen, wird mit keinem anderen Mittel erhoben, als mit dem Erkenntnismittel „Denken“. Man kann aber schlechterdings nicht mit einem als unzulässig und falsch bezeichneten Mittel (dem Denken) zu einem zuverlässigen Ergebnis (der Erkenntnis) kommen. Man kann nicht mittels des Denkens behaupten, man könne nicht denken. Wenn man schon der Meinung ist, man könne nicht denken, so muß man konsequenterweise überhaupt darauf verzichten. —*) Soviel über den Beweis, daß die Skeptiker allein schon aus methodischen Gründen zur Unfruchtbarkeit verdammt sind.

Was heißt aber nun „erkennen“? Wir leben als Menschen dank unseres naiven Bewußtseins von allen übrigen Wesen der Welt, auch von den übrigen Menschen getrennt, isoliert. Wir erleben, gefühlsmäßig, nur uns selbst. Genauer: jeder Einzelne erlebt nur sich selbst als Einzelner, als existierend. Und als solcher, sich selbst nur Fühlender, nur sich selbst als existierend Erlebender können wir leicht zu dem voreiligen Schluß verführt werden, mit Jaspers zu sagen: „kein gewußtes Sein ist das Sein“.

Damit hätten wir aber — siehe oben — schon ein angebliches Denkurteil gefällt, eine angebliche Erkenntnis gefunden. In Wirklichkeit haben wir nur ein Gefühlsurteil gefällt, genauer: ein Gefühlserlebnis ausgesprochen. Denn von Urteil kann man nur sprechen, wenn es ausschließlich durch Denken gewonnen worden ist. Unser Gefühl also isoliert uns gerade von allem anderen. Wie kommen wir, als Subjekt, nun aber zur Verbindung, zur Wiederverbindung (re-ligio) mit der Welt, von der wir uns ausgestoßen, „entfremdet“ fühlen? Was verbindet das Subjekt mit der Objektwelt? Gibt es etwas in unserem Inneren, das auch in der Objektwelt lebt? Nun, es ist das Denken. Indem wir denken, be-greifen, Gedanken erfassen, ergreifen wir in uns selbst mittels unserer eigenen Tätigkeit etwas, was zugleich auch in dem zu erkennenden Gegenstand vorhanden ist, eben die Gedanken und Ideen. Das Denken also bildet die Brücke zwischen Subjekt und Objekt, vermittelt dem Subjekt Kenntnis von dem Objekt, Erkenntnis.

Und dies ist denn auch der Grund, warum die Welt, die Menschheit nicht völlig auseinander fällt, wie es sich aus der Auffassung der Skeptiker und Existentialisten doch eigentlich ergeben müßte. Wir sind zwar alle Subjekte, jeder durch seinen Leib und sein Gefühl vom anderen getrennt. Unsere Gedanken aber verbinden uns, die Subjekte, nicht nur mit den Objekten, sondern es sind ja dieselben Gedanken in uns und in den Objekten, und das sind auch dieselben Gedanken in allen anderen erkennenden Subjekten. Die Gedanken in mir, in Dir, in den jeweiligen Objekten sind exakt dieselben Gedanken. Das also ist es, was uns Menschen und was die Welt zusammenhält: die in sich einige, die von Gott her stammende und in jedem einzelnen Wesen wirkende, allen gemeinsame Ideenwelt. Damit entfällt jeder Grund zu der Befürchtung, die hier dargestellte Freiheitsanschauung und die Begründung unserer Gesellschaftsordnung auf die Einzelperson führe zu einem Nichtverstehen, zur Atomisierung, zum Auseinanderfallen der Menschheit. Das gerade Gegenteil ist der Fall: je mehr Wahrheit ein Mensch erkannt und je mehr Freiheit er dadurch erlangt hat, desto mehr Verbundenheit, Kommunikation nicht nur mit der Ideenwelt, sondern auch gerade mit den anderen Menschen hat er damit erlangt. Deshalb ist ja das gerade auch das große Erlebnis der Erkennenden, der Freien: ihre innige Gemeinschaft mit anderen Erkennenden. Freiheit schafft Gemeinschaft!

Das Denken also vermittelt dem Subjekt zugleich mit der Erkenntnis das Gefühl, das Erlebnis der Freiheit. So wie wir durch den intensiven Gefühlsakt des Glaubens an Christus „erlöst“ werden, ein Freiheitserlebnis empfangen, so erleben wir, wenn wir mittels eines intensiven Denkaktes Erkenntnis gewonnen haben, die Freiheit. Freiheit heißt also gerade nicht Willkür, sondern es heißt Wahrheitserkenntnis, Erkenntnis innerer und äußerer Gesetzmäßigkeiten.

Mit dieser Abschweifung in den Bereich der Erkenntnistheorie dürften die Begriffe „Würde des Menschen“ und „Freiheit der Person“ eine weitere Konkretisierung erfahren haben, so daß nun der Versuch unternommen werden kann, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland daraufhin zu untersuchen, welche Forderungen sich aus ihm für die Politik im weiteren Sinne, für die Gestaltung des gesamten sozialen Lebens in der Bundesrepublik ergeben.

Grundgesetz und Politik

Ein methodischer Fortgang unserer Betrachtung erfordert es, daß wir uns zunächst dem Sozialen Organismus als Ganzem zuwenden. Da an anderer Stelle der „Fragen der Freiheit“ schon eingehend darüber geschrieben worden ist, kann es hier damit sein Bewenden finden, daß der Problembereich nur kurz umrissen wird.

Der Soziale Organismus ist nicht ein einheitliches Strukturgebilde, in dem alle Teilbereiche nach einheitlichen Gesichtspunkten, etwa in einem einheitsstaatlichen Sinne, angesehen und beurteilt werden könnten, sondern er setzt sich — obwohl an zahllosen Punkten miteinander verbunden und sich gegenseitig beeinflussend — aus drei wesensverschiedenen Teilbereichen zusammen, in denen je besondere Gesetzmäßigkeiten herrschen und beachtet werden müssen, wenn das Ganze nicht Schaden erleiden soll. Es sind die Teilbereiche der Wirtschaft, der Kultur und des Staates. Jeder Mensch steht in allen diesen drei Teilbereichen stets in doppeltem Sinne darinnen, als Gebender und als Empfangender. Die Gewichte, natürlich, mögen durchaus ungleich verteilt sein, je nach Alter, Beruf, Können usw. Aber eine innige Verflechtung mit allen Teilbereichen in dem angeführten Sinne ist stets gegeben.

Welcher Art sind nun die Beziehungen der Menschen zu den Teilbereichen und zu dem Ganzen, zu den Menschen in den einzelnen Teilbereichen und zu den Menschen untereinander in demselben Teilbereich? Es ist keine Frage, daß es sich bei all diesen Beziehungen innerhalb des Sozialen Organismus ausschließlich um Rechtsbeziehungen handelt. Auch im Bereiche der Wirtschaft, auch im Bereiche der Kultur. Es handelt sich hier ja nie um Fragen, etwa, wie dem Boden die Feldfrüchte abgewonnen werden, wie ein Kind zu unterrichten sei, welche Maschine an welchem Ort zu welcher Zeit einzusetzen sei, sondern stets nur um die Fragen, unter welchen Rechtsbedingungen die Feldfrüchte gewonnen werden, innerhalb welcher Schulordnung das Kind zu erziehen ist, unter welchen Währungs-, Aktienrechts-, Wirtschaftsrechtsbedingungen die Maschinen eingesetzt werden. Kurzum, es handelt sich ausschließlich um Ordnungsfragen, um Rechtsordnungsfragen, mit denen wir es bei den zwischenmenschlichen Beziehungen der verschiedensten Art zu tun haben.

Worauf kommt es dabei nun ganz grundsätzlich an? Wir haben es oben schon dargestellt: es kommt darauf an, daß — in welcher Sphäre und unter welchen Bedingungen es immer auch sei — der einzelne Mensch völlig unbehindert in seinen Grundrechten sich entfalten kann, daß seine Würde, d. h. seine Berufung zur inneren Freiheit, und seine äußere Freiheit, d. h. die Entfaltungsmöglichkeit seiner Person nie und unter keinen Umständen je verletzt bzw. unterdrückt werden dürfen.

In der Wirtschaft darf es nicht dazu kommen, daß ein Mensch einen andern — sei es als Kapitalist, als Bodeneigentümer oder als Arbeiter im weitesten Sinne — ausbeuten kann. Es darf nicht zu einem Übergewicht eines der drei Produktionsfaktoren Kapital, Boden, Arbeit kommen. Es muß deshalb in der Wirtschaft Tauschgerechtigkeit (Thomas von Aquin), Gegenseitigkeit (Proudhon), Brüderlichkeit (Französische Revolution, Rudolf Steiner), Soziale Gerechtigkeit (Sozialismus) herrschen. Die Wirtschaft muß so geordnet sein, daß alle Beteiligten an etwa gleich langen Hebelarmen sitzen, keiner den andern unterdrücken kann. Das also ist es, was Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes auch von der Wirtschaftsordnung verlangen.

In der Kultur darf es ebenfalls nicht dazu kommen, daß der eine den andern dazu zwingen kann, nicht das „Bild“ zu verwirklichen, „des, der er werden soll“. Es muß deshalb jeder die gleichen Startchancen erhalten wie der andere, jedem muß es möglich gemacht werden, sich zu bilden, sich auszubilden und den Beruf zu ergreifen, der seinen Fähigkeiten entspricht. Jedem muß also die Freiheit zur Ausbildung seiner Persönlichkeit gewährt werden, eine Forderung, die in allen Deklarationen der Menschenrechte meist als allererste genannt wird: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit (Französische Revolution); life, liberty, estate (John Locke); life, liberty, pursuit of happiness (Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten). Das Kulturleben hat nun aber noch eine andere Seite: nicht nur muß der einzelne die Freiheit haben, seine Persönlichkeit zu entfalten, um Wahrheit und damit innere Freiheit erlangen zu können, sondern der einzelne schuldet auch dem Ganzen die Darbringung seiner besten Kräfte, damit eben dieses Ganze auch gedeihen kann. Es ist die „Allgemeine Gerechtigkeit“, von der Thomas von Aquin spricht. Tatsächlich geht es gerade ohne diesen Dienst des Einzelnen an der Allgemeinheit im Sozialen Leben überhaupt nicht weiter, wie gerade soeben Ralf Dahrendorf eindringend nachgewiesen hat; oder David Riesman, indem er auf seine Weise feststellt, daß einzig und allein der „innengeleitete“ Mensch überhaupt einen Beitrag zum Fortgang der Menschheit leistet.

In der Politik (Gesetzgebung, Regierung, Rechtsprechung) schließlich darf es auch nicht dazu kommen, daß der Staat oder eine staatliche Institution den Einzelnen unterdrücken kann (wie im Totalitarismus, in der Dikta-

tur), noch daß eine Gruppe (Adel, Klasse, Partei) über die anderen Gruppen und die Einzelnen ein Übergewicht erlangt. Der Staat muß dafür sorgen, daß jedem einzelnen prinzipiell und faktisch das gleiche Recht zugestanden und gewährt wird wie jedem anderen einzelnen. Im Rechtsstaat muß also der Grundsatz der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz durchgängig verwirklicht sein (wie es beispielsweise die amerikanische Verfassung fordert oder die Erklärung der Menschenrechte in der französischen Revolution). Dieser Grundsatz der Gleichheit deckt sich auch durchaus mit der Forderung der „Zuteilenden Gerechtigkeit“ Thomas' von Aquin, die das „Ganze“ dem Einzelnen gewähren muß.

Um welche Lebenssphäre es sich auch immer handelt und in welchen Beziehungen der einzelne Mensch auch immer stehen mag, stets handelt es sich darum, daß seine Würde unangetastet bleibt und daß er sich frei, seinen Anlagen, Fähigkeiten und Kräften gemäß, zur Persönlichkeit entfalten kann. Nur dann ist zugleich die optimale Bedingung dafür erfüllt, daß Wahrheit in die menschlichen Bereiche dringt und dort wirksam wird.

Wie sehr die Forderungen, die hier erhoben werden, heute bereits Allgemeingut geworden sind, mag sich daraus ergeben, daß der bekannte Kenner des Sowjet-Marxismus Professor Dr. Bochénski, Fribourg/Schweiz, einen Katalog von Grundsätzen aufgestellt hat, die nach seiner Beobachtung heute ganz allgemein von Menschen aller Hautfarben und Einstellungen, ausgenommen die Kommunisten, geteilt werden und als Grundlage für gemeinsame ordnungspolitische Gespräche angesehen werden können. Es handelt sich um folgende Grundsätze:

„1. Der wissenschaftliche Gedanke.

Wenn es sich um die Feststellung und Erklärung der innerweltlichen Tatsachen handelt, anerkennen wir nur eine menschliche Autorität, jene der echten Wissenschaft.

2. Der humanistische Gedanke.

Die volle autonome Entwicklung des wirklichen, heutigen Einzelmenschen ist der höchste irdische Wert und damit das höchste Ziel jeder Politik.

3. Der sozial-demokratische Gedanke.

Es gibt gewisse Grundrechte, die jedem Menschen zukommen, und alle Menschen sind im Hinblick auf diese Grundrechte gleich. Es gibt keine besseren Familien, Klassen, Völker und Rassen.

4. Der politisch-demokratische Gedanke.

Unter den von uns erprobten politischen Verfassungen ist die demokratisch-pluralistische am wenigsten schlecht, weil sie relativ am besten vor Ungerechtigkeiten schützt.

5. Der wirtschaftlich-demokratische Gedanke.

Unserer Erfahrung gemäß ist die pluralistische wirtschaftliche Verfassung dem durchgehenden Monopol an Produktionsmitteln, vor allem dem Staatsmonopol, vorzuziehen, weil dieses zur Versklavung der Menschen führt.“

Es ist unschwer zu erkennen, daß Bochénski damit exakt die gleichen Fragenkreise anschneidet, mit denen wir uns hier beschäftigt haben: die Erkenntnistheorie, die Würde des Menschen und die Freiheit der Person, die verfassungsmäßige Sicherung dieser Grundrechte und das Gleichheitsprinzip, das Prinzip der Allgemeinen Gerechtigkeit und das Prinzip der Tauschgerechtigkeit. In der Formulierung von Punkt 4 kommt dies zwar noch nicht ganz klar zum Ausdruck, es dürfte aber kein Zweifel bestehen, daß Bochénski als Schüler von Thomas von Aquin mit seinen Punkten 3 bis 5 die drei Teilbereiche des Sozialen Gesamt-Organismus Politik, Kultur und Wirtschaft meint. Indem wir diese Feststellung treffen, wollen wir uns nun keineswegs gewissermaßen in das Lager Bochénskis schlagen, sondern wir wollen damit darauf hinweisen, daß die Gedanken, um deren Klärung wir so sehr bemüht sind, in ganz ähnlicher Weise auch von ganz anderen Menschen und Menschengruppen erfasst worden sind und einer weiteren Vertiefung und Klärung zugeführt werden. Damit aber besteht durchaus die berechtigte Hoffnung, daß die großen Ideale der Allgemeinen Menschenrechte nicht nur auf dem Papier stehen bleiben, sondern — wenn auch langsam — Schritt für Schritt verwirklicht werden.

Das Grundgesetz fordert die Tauschgerechtigkeit in der Wirtschaft

Gehen wir nun einen Schritt weiter zu konkreteren Fragen des wirtschaftlichen Bereiches. Hier handelt es sich um zwei große Problemkreise. Der erste betrifft die für die Gesamtwirtschaft maßgebende Wirtschaftsordnung als solche, der zweite betrifft die Teilordnungen innerhalb der Grundordnung. Bei dem ersten handelt es sich also um die Frage „Zentral gesteuerte (Plan-) Wirtschaft oder Marktwirtschaft?“, bei dem zweiten um die Fragen nach der Art der Währungs- und damit zugleich auch Konjunkturordnung, der Arbeits- und Leistungsordnung und schließlich der Grund- und Bodenordnung. Haben wir uns erst einmal für eine Grundordnung entschieden, so müssen wir uns konsequenterweise auch für bestimmte Ordnungsformen in den Teilbereichen der drei Produktionsfaktoren Kapital, Arbeit und Boden entscheiden. Denn es ist klar, daß der Wirtschaftsablauf nicht allein von der Grundordnung bestimmt (und gegebenenfalls gestört) wird, sondern daß in entsprechender Weise die Teilordnungen den Wirtschaftsablauf bestimmen und unter Umständen stören können.

An anderer Stelle dieses Heftes ist nun ein sehr schöner Aufsatz aus der Feder von Peter Weinbrenner veröffentlicht, der sich mit genau dem Pro-

blem beschäftigt, das in dieser Darstellung nun zu erörtern wäre: Das Grundgesetz fordert die Soziale Marktwirtschaft. Es darf daher auf diese beachtliche, ganz exakt-wissenschaftliche Arbeit verwiesen werden. Dabei geben wir uns der Hoffnung hin, daß der Leser die Ergänzung erkennen möge, die diese Zeilen für die Darstellung Weinbrenners bedeuten können, zumal insoweit es sich um eine deutlichere Formulierung des Menschenbildes handelt, um das es Weinbrenner u. a. geht. In einem Punkte glaube ich Weinbrenner nicht ganz zustimmen zu können. Wenn er sagt, es fehle noch eine eigentliche Theorie der Sozialen Marktwirtschaft; und Nipperdey habe nur gesagt, was sein solle; und eine Festlegung des Grundgesetzes auf die „Soziale Marktwirtschaft“ sei zumindest verfrüht, da sich daraus noch keine „operationale“ Leitregel für den Wirtschaftspolitiker ergebe — so darf dazu vielleicht gesagt werden, daß das Grundgesetz überhaupt keine andere Möglichkeit hat, als sich auf die Wirtschaftsverfassung der Sozialen Marktwirtschaft festzulegen, nach dem durch Walter Eucken geklärt ist, daß es grundsätzlich überhaupt nur zwei Wirtschaftsordnungsformen gibt: die der staatlichen zentral geleiteten Planwirtschaft und die der Marktwirtschaft, von denen der erstere Ordnungstyp den Einzelmenschen prinzipiell mißachtet, während der zweite die tagtägliche einzelmenschliche Entscheidung auf dem „Markte“ zur unabdingbaren Voraussetzung hat. Alle anderen denkbaren Wirtschaftsordnungsformen sind Mischtypen aus diesen beiden Grundtypen, die — wie auch die Erfahrung zeigt —, keinerlei Bestand haben. Indem nun das Grundgesetz mit seiner Betonung des unbedingten Vorranges der Person vor dem Staate sich implicite zugleich für die „Soziale“ Marktwirtschaft festlegt, ist natürlich noch gar nichts ausgesagt über die Funktionsfähigkeit dieses Wirtschaftsordnungstyps. Wie die Erfahrung lehrt, reicht die Wirtschaftsordnung der Marktwirtschaft allein noch keineswegs aus, die Forderungen des Grundgesetzes — Würde des Menschen und Freiheit der Person — zu erfüllen. Es hat sich vielmehr gezeigt, daß im Zeichen der Marktwirtschaft alles möglich ist: Hochkonjunktur, Vollbeschäftigung und zunehmender Wohlstand einerseits und Stagnation, Arbeitslosigkeit und allerschlimmstes Elend andererseits. Insofern Weinbrenner diesen Aspekt im Auge haben sollte, hat er natürlich durchaus recht. Aber auch dann ist die Festlegung des Grundgesetzes durch Nipperdey auf die Soziale Marktwirtschaft keineswegs verfrüht, sondern man müßte lediglich feststellen, daß die Wirtschaftswissenschaft (nicht aber Nipperdey) dieser Forderung des Grundgesetzes noch nicht entsprochen hat. Deshalb sei nachstehend nun versucht, diesem Mangel durch einige Andeutungen ein wenig abzuhelpen und auf die Punkte aufmerksam zu machen, die einer Klärung noch bedürfen, damit die Marktwirtschaft im vollen Sinne der Forderung des Grundgesetzes „sozial“ werden kann.

Das Grundgesetz fordert stabile Währung und Vollbeschäftigung

Das entscheidende Merkmal unserer modernen Wirtschaft ist die Arbeitsteilung. Kein Mensch mehr in der ganzen Welt — vielleicht abgesehen von noch irgendwo versteckt lebenden, ganz primitiven Eingeborenenvölkern — produziert ausschließlich für den eigenen Bedarf, jeder irgendwie Wirtschaftende stellt vielmehr Güter her, die den Bedarf anderer Menschen befriedigen. Er produziert also weitestgehend für andere. Im Wege des Tausches oder des Verkaufes und des Kaufes beschafft er sich alsdann die Güter, die er zum eigenen Bedarf braucht. Insoweit er, auf einer noch primitiven Stufe, Tauschgüter herstellt, weiß er bereits vor seiner Produktion genau, für wen und für welchen Zweck er diese Güter herstellt und welche Güter für den eigenen Bedarf er damit eintauschen will. Ein Problem der Stokung des Wirtschaftskreislaufes tritt auf dieser Zivilisationsstufe nicht ein. Stets herrscht „Vollbeschäftigung“, und stets kann jeder — von Wetterkatastrophen abgesehen — seinen notwendigen Bedarf im Rahmen der bestehenden Kulturstufe decken. Tritt nun statt des direkten Waren-Tausches das Geld zwischen die beiden Teile des Tauschaktes, so vollzieht sich dieser in der Weise, daß die Ware des Produzenten gegen Geld eingetauscht wird, und dieses Geld wird gegen neue Ware getauscht, die eben zur Bedarfsdeckung gebraucht wird. Und auf der Seite des Tauschpartners tritt genau der analoge Vorgang ein. Da die Menschen nun von allem Anfang an als Tauschmittel ein Gut gewählt haben, das möglichst handlich und nicht verderblich ist, ist der Besitzer dieses Gutes „Geld“ nicht gezwungen, es jeweils sofort wieder gegen eine verderbliche Ware einzutauschen. Er kann vielmehr mit dem Tausche warten. Indem er dies aber tut, unterbricht er — wenn auch nur in geringem Maße — den Wirtschaftskreislauf. Durch sein Abwarten entzieht er einem anderen die Möglichkeit, seine Produkte auf dem Markte loszuwerden und seinerseits die benötigten Güter einzukaufen. Das Geld besitzt also eine natürliche Überlegenheit über die Ware. Weil das aber so ist und weil das Geld von anderen gebraucht wird, kann sein Besitzer von diesen anderen eine Prämie dann und dafür verlangen, wenn und daß er es ihnen leihweise zur Verfügung stellt. Diese Prämie ist der Zins. Und das Geld selbst besitzt wegen der gekennzeichneten Überlegenheit über die Ware eine Monopolstellung. Da sich diese Monopolstellung des Geldes und der daraus resultierende Zins ganz aus der Natur der Sache heraus ergibt, spricht man auch von dem Gelde als von einem Urmonopol, das den „Urzins“ erheben kann.

Solange sich der Wirtschaftsablauf nun in noch engen Grenzen vollzieht, wie beispielsweise im Mittelalter, solange kann eine Stockung desselben keine verheerenden Wirkungen auf ganze Völker ausüben. Ist indessen die Welt bereits so miteinander verflochten wie in der Zeit des Römischen

Reiches oder wie in unseren Tagen, so bewirkt eine anhaltende Unterbrechung des Wirtschaftskreislaufes Arbeitslosigkeit, Firmenzusammenbrüche, Not und Elend in weltweitem Maßstabe. Aber selbst in Zeiten „normalen“ Wirtschaftsablaufes verleiht das unverderbliche Geld seinem Besitzer ein solches Übergewicht über alle Nichtgeldbesitzer und damit einen solchen Zuwachs an Zinseinkommen, ohne daß dafür eine Gegenleistung in Form einer Warenproduktion gegeben würde, daß sich — wie im 19. Jahrhundert — zwei klar voneinander zu trennende Klassen von Bürgern herausgebildet haben, die einen, die kraft größeren Geld- und daraus resultierend, Kapitalbesitzes zu immer bedeutenderen Einkommen aus diesem Geld- und Kapitalbesitz gelangen, und die anderen, die nichts als ihre Arbeitskraft zu „verkaufen“ haben und die deshalb — weil der Arbeiter des Lebensunterhaltes wegen arbeiten und deshalb auch noch das geringste Angebot an Geld für diese Arbeit annehmen muß (Lohnnexus) — aus diesem *circulus vitiosus* des Elends kaum je heraus gelangen können. Im Wesen des Geldes liegt es also begründet, daß die Klassen der „Kapitalisten“ und der „Arbeiter“ entstanden sind. Es sind also nicht menschlich-moralische Schwächen der „Kapitalisten“, die diese dazu veranlassen, die „Arbeiter“ demütigend schlecht zu bezahlen, sondern der Strukturfehler „unverderbliches Geld“ gibt ihnen die Möglichkeit, sich so zu verhalten. Und da nun jeder Mensch mehr oder weniger unbewußt nach dem ökonomischen Prinzip handelt, mit möglichst wenig Aufwand ein möglichst hohes Einkommen zu erzielen, nützt der „Kapitalist“ die ihm gebotenen Gelegenheiten aus, ohne groß nach dem Schicksal der von ihm unbewußt ausgebeuteten „Arbeiter“ zu fragen.

So ist also der „Kapitalismus“ eine Wirtschaftsordnung, vielmehr genauer: eine Währungsordnung, die dem Geldbesitzer Zinserträge gewährt und die diesen deshalb dazu veranlaßt, nur dann sein Geld dem Wirtschaftskreislauf zuzuführen, wenn ihm dies Zinsgewinn abwirft. Was am „Kapitalismus“ falsch ist und was zur schweren Verletzung der Würde des Menschen und zur Beeinträchtigung der Freiheit der Person führt, das ist also nicht, wie Karl Marx geglaubt hat, die Institution des Privateigentums an Produktionsmitteln, sondern das ist die Institution eines Geldwesens, das wegen der Unverderblichkeit des Geldes jedem, der es besitzt und der es nicht wieder sofort ausgeben muß, eine Überlegenheit gegenüber jedem, der auf Aufträge, auf den Verkauf von Leistungen angewiesen ist, verleiht.

Einer der bedeutendsten Wirtschaftswissenschaftler unserer Zeit, John Maynard Keynes, hat diesen Vorgang etwa wie folgt beschrieben:

In der Wirtschaftskrise wird der Ware-Geld-Ware-Kreislauf (die Grundvoraussetzung aller arbeitsteiligen Geldwirtschaft) dadurch unterbrochen, daß das Geld — das warten kann — seine Funktion als Tauschmittel nicht erfüllt.

Die Hauptansatzpunkte für diese Funktionsstörungen sind die lediglich am Zinsertrag interessierten „funktionslosen Investoren“ und die kapitalbedürftigen Fabrikanten/Unternehmer/Manager.

Erstere; die „Kapitalisten“, bevorzugen an sich stets die Liquidität, d. h. das sofort verfügbare Geld. Diesen „Hang zur Liquidität“ geben sie nur dann auf, wenn die Prämie dafür eine gewisse Mindesthöhe erreicht.

Letztere, die Unternehmer, dagegen können nur dann Investitionen vornehmen, Häuser bauen, usw., wenn der Zinssatz nicht zu hoch ist.

Normalerweise kommt es bei einem mittleren Zinssatz zu einer Art Interessenausgleich, der „funktionslose Investor“ (der eigentliche „Kapitalist“) verleiht sein Geld, der Unternehmer erweitert seine Produktionsanlagen, baut Häuser usw.

Da aber das Kapital sich bei voll laufender Wirtschaft wegen des „Hanges zum Sparen“ der Menschen rasch vermehrt, tritt ein Zeitpunkt ein, bei dem der Zinssatz soweit absinkt, daß die „Grenzleistungsfähigkeit des Kapitals“ erreicht wird. Das Geld-Kapital streikt, stellt sich nicht mehr durch Käufe, Investitionen usw. zur Verfügung. Damit aber gerät die Wirtschaft ins Stocken, die Preise brechen zusammen und „la baisse amène la baisse“.

Um das Geld dazu zu veranlassen, sich wieder dem Wirtschaftskreislauf zur Verfügung zu stellen, muß es genauso mit „Durchhaltekosten“ belastet werden wie die Ware, die man aufbewahren will, d. h. das Geld muß einer Wertminderung ausgesetzt werden.

Prinzipiell gibt es dazu zwei Wege: entweder wird die Geldmenge vermehrt, also Inflation gemacht, oder es wird das einzelne Geldzeichen (einschließlich evtl. der Geldguthaben — die Frage soll hier offen bleiben) einer Wertminderung ausgesetzt, die Gesamtgeldmenge dagegen in einem unveränderlichen Verhältnis zur Gesamtproduktion gehalten, damit der Durchschnittspreisstand und damit der Geldwert als solcher erhalten bleibt. Welche Methode Keynes in seinem tiefsten Innern bevorzugt hat, wissen wir bis heute nicht. Ein Satz, der oft überlesen wird, läßt darauf schließen, daß er der Geldzeichenentwertung den Vorzug gegeben hätte, wenn er frei in seinen Entscheidungen gewesen wäre. Dieser Satz lautet: „Wir könnten somit . . . auf einen Plan unmittelbarer Besteuerung (des Geldes — der Übers.) zielen, der es ermöglicht . . . die Geschicklichkeit des Finanzmannes, des Unternehmers . . . in den Dienst des Gemeinwesens zu einer angemessenen Entschädigung einzuspannen“.

In der Praxis der Währungspolitik freilich empfahl dann Keynes den anderen Weg, den der Inflation, und zwar in der Weise, daß er den Staat damit betraute, im Wege der Kreditaufnahme bei der staatlichen Noten-

bank die für die Wiederbelebung der Wirtschaft erforderlichen Geldmittel zu beschaffen und mittels Staatsaufträgen in Umlauf zu bringen. Dieser Weg des „deficit spending“ wird seitdem von den USA stets dann gewählt, wenn sich eine Rezession in der Wirtschaft abzuzeichnen beginnt. Keynes hat damit jedenfalls — ganz abgesehen von seiner Wirtschafts- und Konjunktur-Analyse, die noch weit zukunftsweisendere Aspekte birgt — einen Weg gewiesen, der auf relativ sanfte Weise erreicht, daß das Geld (des „funktionslosen Investors“) zur Investition bereit ist; daß das Kapital sich unentwegt vermehrt und damit der Allgemeinheit dient, daß die reinen Arbeitseinkommen in ganz ungeahntem Maße angewachsen sind; und daß dadurch also auch das allzu drückende Übergewicht der Verfügungsberechtigten über den Produktionsfaktor „Kapital“ über die Anbieter des Produktionsfaktors „Arbeit“ beseitigt worden ist.

Freilich um den Preis eines stetig sinkenden Realwertes des Geldes und damit um den Preis der Abhängigkeit des für sein Alter vorsorgenden Menschen vom Realkapitalbesitz oder vom Staate. Wer nur von seiner Arbeit lebt (und nicht auch noch von Kapitalerträgen oder Bodenrente) und wer nur Geldersparnisse bildet, ist auf seine alten Tage von der reinen Altersversicherung und damit — wegen der Inflation — vom Staate abhängig. Das heißt aber: Keynes' Staats-deficit-spending-System begünstigt den Hang zur Ausweitung der Staatsallmacht und der Entmündigung und Kollektivierung des Einzelnen, d. h. zur Unterminierung der Freiheit der Person. Weshalb denn auch gerade Sozialisten mit solcher Vorliebe Anhänger dieses im Grunde falsch verstandenen Keynes' sind, also Pseudo-Keynesianer.

Keynes so — also falsch — verstanden, vermag noch nicht wahre Tauschgerechtigkeit zuwege zu bringen. Diese könnte erst dann erreicht werden, wenn wir den verborgenen Hauptsatz richtig verstehen und anwenden, d. h. wenn wir „auf einen Plan unmittelbarer Besteuerung“ (des Geldes) „zielen“. Mit diesem verklausulierten Satz schlägt Keynes nicht mehr und nicht weniger vor als eine Umlaufsicherung des Geldes nicht durch Inflation, also Wertminderung der „Währung“ als solcher, sondern durch Wertminderung, „Besteuerung“ des einzelnen Geldzeichens (oder evtl. dessen Repräsentanten auf der Bank — falls sich dies überhaupt als notwendig erweisen sollte). Damit wäre dann in gleicher Weise der Umlauf des Geldes gesichert, die Macht des „funktionslosen Investors“ gebrochen, der „Hang zur Liquidität“ überwunden, die „Grenzleistungsfähigkeit des Kapitals“ praktisch auch noch bei einem Zinssatz, der nach 0% hin tendiert, gesichert und mithin also tatsächlich ein Gleichgewicht der Besitzer der Produktionsfaktoren „Kapital“ und „Arbeit“, oder die „Gegenseitigkeit“ im Sinne Proudhons, oder die „Tauschgerechtigkeit“ im Sinne Thomas' gegeben. Keynes hat also mit seiner „General Theory of Employment, Interest and Money“ tatsächlich den Weg ge-

öffnet für eine grundsätzliche Überwindung des die „Tauschgerechtigkeit“ bislang so fatal behindernden Urmonopols des Zinses.

Damit ist aber erwiesen, daß die Marktwirtschaft tatsächlich „sozial“ gestaltet werden kann; daß die Marktwirtschaft ganz im Sinne des Grundgesetzes durch eine entsprechende Währungsordnung so ergänzt werden kann, daß „Tauschgerechtigkeit“, „Gegenseitigkeit“, „Brüderlichkeit“ eintritt; daß die Würde des Menschen und die Freiheit der Person gewährleistet sind. Das Grundgesetz fordert zur „Sozialen Marktwirtschaft“ Geldwertstabilität und Vollbeschäftigung. Diese aber sind erreichbar.

Über noch einige weitere Aspekte dieses Problems, sowie über die weiteren Forderungen des Grundgesetzes soll in den Heften 50 und 51 berichtet werden. Dabei ist noch an die Erörterung folgender Punkte gedacht:

- 1) Das Grundgesetz fordert im Bereiche der Wirtschaft (wie soeben ausgeführt):
 - I Stabile Währung und Vollbeschäftigung weiter
 - II Die Verwirklichung der Partnerschaft
 - III Ein Bodenrecht, das jedermann den Zugang zu Grund und Boden gewährleistet; die Verfügung über Grund und Boden, soweit er ihn selbst braucht und nutzbringend verwerten kann, ermöglicht, und die Ausbeutung der nicht-Boden-Eigentümer durch die Grundeigentümer ausschließt.
- 2) Das Grundgesetz fordert im Bereiche der Kultur:
 - I Die Verwirklichung des „Bürgerrechts auf Bildung“ (Dahrendorf) durch aktive Bildungspolitik
 - II Die Verwirklichung des Artikels II GG, die freie Entfaltung der Persönlichkeit durch freie Schulen und Wettbewerb der Schulen untereinander.
 - III Die Verwirklichung aller an der Gestaltung des Sozialen Organismus, — die „Allgemeine Gerechtigkeit“ im Sinne Thomas' von Aquin — das bonum commune kann nur dann erreicht werden, wenn alle ihre besten Kräfte für das Ganze einsetzen.
- 3) Das Grundgesetz fordert im Bereiche des Staates:
 - I Den, freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat.
 - II Die volle Verwirklichung der Forderung nach Gleichheit aller vor dem Gesetz.
 - III Die volle Gewährung des Freiheitsrechts jedes Einzelnen.
 - IV Die Überwindung des Rechtspositivismus — „Recht schützt Freiheit, Gesetze töten sie“. (Hayek)
 - V Die Sicherung der Freiheit nach außen.

Fritz Penserot

In memoriam Robert Jauß † 12. IV. 1965

Mit Robert J a u ß, Rektor in Ugingen (Wttbg.), ist wieder ein stiller und tapferer Kämpfer für Freiheit und Menschenwürde von uns gegangen. 40 Jahre seines Lebens stand er in der Phalanx jener Männer, deren vornehmstes Anliegen der Schaffung einer diese Freiheit sichernden Ordnung galt. Dabei wurden ihm zwei große freie Geister unseres Jahrhunderts Wegweiser für sein Leben und Handeln: Albert Schweitzer und Silvio Gesell. Das lebendige Beispiel des einen und die in genialer Intuition gewonnenen Erkenntnisse des anderen brachten ihn zur Überzeugung, daß nicht Macht eine solche Ordnung zu schaffen vermag, sondern das Zusammenwirken der im Wissen und liebenden Verstehen vereinten Menschen.

Neben seinem Wirken auf politischem Feld bot ihm sein Lehrberuf willkommene Gelegenheit, die ihn bewegenden Gedanken auch in die Herzen einer aufnahmebereiten Jugend zu tragen und damit eine Brücke zu schlagen zu den Verantwortlichen der kommenden Generation.

Persönlicher Ehrgeiz war ihm bei all seinem Tun fremd. Es ging ihm nie um die eigene Person. In seinem Testament sprach er den Wunsch aus, von einem ehrenden Nachruf am Grabe abzusehen, und in dem gleichen Testament setzte er ein namhaftes Legat zum Zwecke der weiteren Förderung der freiheitlichen Bestrebungen aus.

Robert Jauß wird der freiheitlichen Bewegung immer verbunden bleiben.

Professor Dr. Paul Heinrich Diehl

15 Jahre Streit um die Wirtschaftsverfassung — eine Analyse

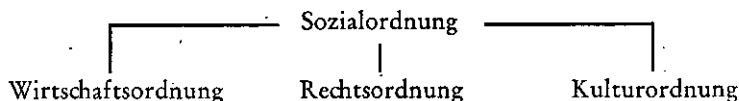
Vortrag, gehalten auf der 18. Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung
in Herrsching/Ammersee, August 1965

Das Thema, über das ich heute sprechen möchte, wird in diesem Kreise nicht zum erstenmal behandelt, wahrscheinlich aber auch nicht zum letztenmal. Die Gründe für diese permanente Aktualität des hier angesprochenen Problems aufzuzeigen, ist eines der Hauptanliegen meines Referates.

Zunächst jedoch einige Erläuterungen zum Problem selbst.

Zum Problem Wirtschaftsordnung und Rechtsordnung

Ich möchte hier zurückgreifen auf den Entwurf einer Gesamtordnung, wie er in diesem Seminar immer wieder als Grundlage einer freiheitlichen und menschenwürdigen Sozialordnung diskutiert wird. Wir verstehen danach unter Sozialordnung die Gesamtheit der menschlichen Beziehungen und Institutionen rechtlicher, wirtschaftlicher und kultureller Art. Hieraus ergibt sich folgender Aufbau:



Die theoretische Isolierung der drei genannten Bereiche darf nun nicht zu dem falschen Schluß führen, daß es sich hier um genau abgegrenzte soziale Teilordnungen handelt und der Mensch gleichsam den einen Bereich verläßt, wenn er in den anderen eintritt. Vielmehr zeigt uns die soziale Wirklichkeit deutlich, daß der Mensch immer mit allen drei Teilbereichen gleichzeitig verbunden ist und daß jede dieser Teilordnungen ohne die anderen nicht gedacht werden kann.

Diese Gedanken haben in der Wissenschaft ihren Niederschlag gefunden in der Idee der Interdependenz der Ordnungen. Für den Bereich der Wirtschaft hat vor allem Eucken immer wieder auf diesen Interdependenzgedanken hingewiesen, so besonders auf den Zusammenhang von Rechts- und Wirtschaftsordnung. Inzwischen wurden für fast alle Wissenschaftsbereiche solche Interdependenzgesetze formuliert, und es gibt kaum eine Richtung, die sich nicht darauf beruft.

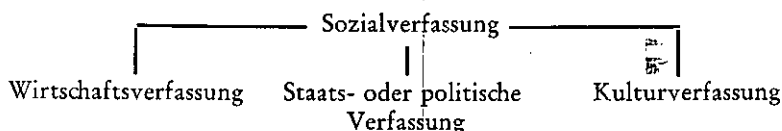
Immer wenn es um Probleme der Gestaltung unseres sozialen Lebens geht, stellt sich die Frage nach den Ordnungsprinzipien, die den Aufbau einer Sozialordnung bestimmen sollen. Diese Frage stellte sich mit besonderer Dringlichkeit nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches, als in den Jahren nach 1945 die neuen geistigen Grundlagen für den Aufbau der Bundesrepublik gefunden werden mußten.

Die Bedeutung der Rechtsordnung, insbesondere der Verfassung, für die Gestaltung der Sozialordnung

Wenn wir zurückgreifen auf unseren Entwurf einer Sozialordnung, dann erfordert bereits der Begriff der „Ordnung“ das Vorhandensein bestimmter Normen und Verhaltensregeln für das Zusammenleben der Menschen. Damit werden alle sozialen Fragen zu Rechtsfragen, und die Ordnung der sozialen Verhältnisse ist nur über das Recht, die Rechtsordnung, möglich.

Die Rechtsordnung stellt sich somit dar als die Mitte der Sozialordnung, aus der heraus die Gestaltung des sozialen Lebens zu erfolgen hat. Die Gestaltungsprinzipien für die einzelnen Teilordnungen des Staates, der Wirtschaft und Kultur ergeben sich dann logisch als sogenannte „Teilverfassungen“. Ballerstedt hat mit Hinweis darauf, daß insbesondere die Staats- und Wirtschaftsverfassung als „Teile eines größeren Ganzen“ zu begreifen sind, dieses größere Ganze als „Sozialverfassung“ bezeichnet¹⁾.

Die Ableitung der Sozialordnung als Gesamtordnung aus der Verfassung als Sozialverfassung würde sich dann wie folgt ergeben:



Nach diesen einleitenden Bemerkungen läßt sich das hier gestellte Problem wie folgt formulieren:

Welche Bedeutung hat das Grundgesetz der BRD für die Gestaltung unserer Sozialordnung und ihrer Teilordnungen; lassen sich aus den einzelnen Verfassungsnormen, insbesondere aus den Grundrechtsartikeln, ordnungspolitische Postulate für die Gestaltung unseres Staates, unserer Wirtschaft und unserer Kultur unmittelbar ableiten?

Das Grundgesetz der BRD

Die Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes der BRD zeigt den Versuch, aus einer freiheitlichen Gesamtkonzeption heraus in der Verfassung die

1) Ballerstedt, Kurt: Wirtschaftsverfassungsrecht. In: Bettermann-Nipperdey-Scheuner (Hrsg.): Die Grundrechte. 3. Band, 1. Halbband. Die Wirtschafts- und Arbeitsverfassung. Berlin 1958, S. 6.

Normen für die rechtliche Grundordnung unserer sozialen Verhältnisse zu entwickeln. Diese Aufgabe war für die Mitglieder des Parlamentarischen Rates nicht leicht.

Einmal war es aus der labilen geistig-politischen Situation jener Zeit heraus nicht möglich, für die Einzelbereiche des Staates, der Wirtschaft und Kultur jeweils präzise ausformulierte Normen zu setzen, aus denen die genannten Teilordnungen unmittelbar hätten abgeleitet werden können, andererseits wollte man bewußt und deutlich abrücken von einer menschenunwürdigen politisch-rechtlichen Vergangenheit. Es liegt eine gewisse Tragik in der damaligen geistigen Situation, daß die Wissenschaft jener Nachkriegsjahre kein klar formuliertes gesellschaftspolitisches Leitbild entwickelt hatte, das als Ausgangspunkt für die verfassungspolitische Diskussion hätte dienen können. Vielmehr mußte die deutsche Wissenschaft selbst erst langsam aus ihrer Benommenheit erwachen, um allmählich die neue geistige Situation zu begreifen.

Inzwischen war allerdings das Grundgesetz mit all seinen Unvollkommenheiten verkündet worden, und Wissenschaft wie Rechtsprechung mußten sich in der Folgezeit damit begnügen, durch kunstvolles Hinein- und Herausinterpretieren die vorhandenen Mängel nach und nach abzubauen.

Grundsätzliches zum Verhältnis Recht und Wirtschaft

Wenn wir uns erinnern an die Formulierung unseres Problems — nämlich die Frage, inwieweit aus dem GG die einzelnen Teilordnungen unmittelbar abgeleitet werden können —, dann muß im Hinblick auf unser Grundgesetz klar festgestellt werden, daß ihm ein unserem Entwurf einer Sozialverfassung entsprechender Aufbau nicht zugrunde liegt. In diesem Tatbestand liegt unter anderem das Hauptdilemma des nun schon seit über 15 Jahren andauernden Streites um die Wirtschaftsverfassung des Grundgesetzes.

So sehr man das Versäumnis eines klar gegliederten, von einer geistigen Grundkonzeption durchdrungenen Verfassungsaufbaus bedauern mag, so wenig hilft dies zur Bewältigung der anstehenden Probleme. Es gilt vielmehr Wege und Möglichkeiten aufzuzeigen, die Verfassung mit den ideellen Gehalten aufzuladen, die ihr ihre geistigen Väter nicht immer zu geben vermochten. Dies gilt ganz besonders für das Verhältnis der Verfassung zu Fragen unserer Wirtschaftsordnung.

Ich möchte kurz versuchen, in theoretischer Analyse die verschiedenen Möglichkeiten und Methoden der Verfassungsinterpretation über Fragen der Wirtschaftsordnung aufzuzeigen. Es können — mit teilweisen Überschneidungen — folgende Methoden unterschieden werden:

1. Die positivistische Methode

Der Gesetzespositivist wird mit Hinweis darauf, daß er im Grundgesetz keinen Abschnitt über die Wirtschaftsverfassung finde, feststellen, die Wirtschaftsordnung werde durch die Verfassung in keiner Weise bestimmt, ihre Gestalt sei vielmehr in das Belieben der jeweiligen Regierung gestellt.

2. Die syllogistische Methode

Diese auf Aristoteles zurückgehende Methode des Schlusses vom Allgemeinen auf das Besondere, d. h. von Prämissen auf den Schluß (conclusio), versucht, mit logischen Kategorien das Problem Grundgesetz und Wirtschaftsverfassung zu lösen.

3. Die historische Methode

Bei dieser Methode konzentriert sich das Interpretationsproblem auf die Frage: Was haben die geistigen Väter des Grundgesetzes im Parlamentarischen Rat gewollt, welche Vorstellungen vom Aufbau unseres Staates, der Wirtschaft und Kultur lagen ihren Überlegungen zugrunde.

4. Die ökonomische Methode

Bei diesem Verfahren werden Ordnungsmodelle der Wirtschaft auf ihre Vereinbarkeit bzw. Nichtvereinbarkeit mit dem Grundgesetz geprüft, um je nach Ergebnis die eine oder andere Wirtschaftsordnung als vom Grundgesetz gewollt zu deklarieren.

5. Die hermeneutische Methode

Hierbei wird von vornherein unterstellt, daß die Verfassung auslegungsbedürftig ist und die Frage nach ihrem Verhältnis zur Wirtschaft in jeder konkreten geschichtlichen Situation neu gestellt und beantwortet werden muß.

Diese — in rein theoretischer Abstraktion gewonnenen — Methoden machen deutlich, daß das Problem Wirtschaft und Verfassung mit keinem der genannten Denkverfahren gelöst werden kann, sondern daß es hierzu anderer Kategorien bedarf. Daß jede der genannten Methoden zur Lösung des Problems beitragen kann, soll jedoch ausdrücklich vermerkt werden.

Die Entscheidung des Grundgesetzes für die politische, rechtliche und kulturelle Verfassung

Nach diesen Bemerkungen zur allgemeinen Problematik des Themas soll nunmehr versucht werden, für die am Anfang genannten drei Teilbereiche unserer Sozial- oder Gesellschaftsordnung, also Staat, Wirtschaft und Kultur, die grundlegenden Verfassungsprinzipien herauszuarbeiten, um dann auf die Frage einzugehen, ob mit den aufgezeigten Ordnungsprinzipien die Teilverfassungen, also Staats-, Wirtschafts- und Kulturverfassung hinreichend bestimmt werden können.

1. Die Staats- oder politische Verfassung

Es ist interessant, daß im Gegensatz zu den anderen Teilordnungen, also der Wirtschaft und Kultur, die Entscheidung des Grundgesetzes für die Staats- oder politische Verfassung nie in dem Maße Gegenstand heftiger politischer und wissenschaftlicher Kontroversen war wie im Hinblick auf die anderen genannten Bereiche. Hier scheinen die Mitglieder des Parlamentarischen Rates doch so unter dem Eindruck der Katastrophe des Dritten Reiches und der kommunistischen Bedrohung gestanden zu haben, daß in eindeutiger Abkehr von diesen politischen Systemen nur eine Entscheidung möglich war: die Entscheidung für die Demokratie.

a) Die Entscheidung für die Demokratie

Es entsteht die Frage: Was wurde damit gewonnen? Die politische Ordnung des neuen Staates sollte also eine demokratische sein. Offensichtlich war diese Entscheidung den Vätern des GG noch nicht eindeutig genug, so daß sie den Begriff „demokratisch“ mit dem Attribut „freiheitlich“ versahen und damit zum Begriff der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ kamen, der den Aufbau unseres Staates weitgehend bestimmen sollte²⁾.

Diese Begriffsbestimmung enthält zwar keine politische Forderung, aber dennoch ein Werturteil. Durch ihn soll von den sogenannten Demokratien abgerückt werden, die sich zwar eines demokratischen Vokabulars bedienen, jedoch alle Wesensmerkmale einer demokratischen Staatsform vermissen lassen. Es sei hier nur an die Tautologie der „Volksdemokratie“ erinnert³⁾. Wir stehen jedoch auch hier vor dem Dilemma, daß wir — ob mit oder ohne das Attribut „freiheitlich“ — über Begriff und Inhalt der Demokratie nichts Eindeutiges aussagen können und damit den Kritikern recht geben müssen, die den Begriff der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ als zu unbestimmt bezeichnen. Solange diese Interpretationsschwierigkeiten nicht gelöst werden, meint Leibholz, „kann es Betrachten nur wie den Alliierten während des Krieges gehen, die in ihren verschiedenen Proklamation, wie z. B. der Atlantik-Charta und den Abkommen in Jalta, Moskau und Potsdam zwar ohne Schwierigkeiten sich untereinander darüber einigen konnten, daß die vom Nationalsozialismus und vom Faschismus befreiten Länder ‚demokratische Einrichtungen‘ und ein ‚demokratisches Regierungssystem‘ einführen sollten, aber nicht in der Lage waren, sich darüber zu verständigen, was denn nun unter dem Begriff ‚Demokratie‘ und dem eines ‚demokratischen Regierungssystems‘ oder unter ‚demokratischen Einrichtungen‘ inhaltlich zu verstehen sei“⁴⁾.

2) Vgl. Art. 18, 21 II, 79 III und 91 I GG.

3) So Leibholz, Gerhard: Strukturprobleme der modernen Demokratie. Karlsruhe 1958, S. 132 f.

4) ebenda, S. 134.

Somit wäre es um die Eindeutigkeit der politischen Verfassung schlecht bestellt, wenn diese sich nur auf das Bekenntnis zur Demokratie stützen würde⁵⁾. Dem ist aber nicht so. Vielmehr wird dieses Bekenntnis ergänzt durch eine Reihe weiterer Grundsatzentscheidungen, die — im Zusammenhang gesehen — auch dem Begriff der Demokratie eine gewisse „Operationalität“ zu geben vermögen. Zu diesen weiteren Grundsatzentscheidungen zählen insbesondere die Entscheidung für den Rechtsstaat und die für den Sozialstaat⁶⁾.

b) Die Entscheidung für den Rechtsstaat

Auch mit dieser Entscheidung ist so lange nichts gewonnen, als die Rechtsstaatlichkeit nur im formellen und gesetzessystematischen Sinne eines „Gesetzesstaates“, also eines Staates, „in dem jeder Staatsakt zurückführbar sein muß auf eine staatlich gesetzte Norm“⁷⁾ verstanden wird. Auch hier hilft nur die Besinnung auf den materiellen Wertgehalt des Rechtsstaatsbegriffes i. S. eines „Gerechtigkeitsstaates“, „dessen Ziel die Erlangung und Erhaltung der materiellen Gerechtigkeit im staatlichen und staatlich beeinflussbaren Bereich ist“⁸⁾. Maunz-Dürig suchen eine Synthese dieser beiden Komponenten des Rechtsstaatsbegriffes, indem sie eine „Vermutung, daß die materielle Gerechtigkeit durch das förmliche Gesetz und seine Anwendung auch realisiert wird“⁹⁾ unterstellen¹⁰⁾.

c) Die Entscheidung für den Sozialstaat

Die materielle Komponente des Rechtsstaatsbegriffes ergibt die logische Verknüpfung mit dem Sozialstaatsgedanken, der nach Hamann „nur eine Konkretisierung des Rechtsstaatsgedankens“¹¹⁾ darstellt. Damit sind alle vorgebrachten Zweifel irrelevant, die im Sozialstaatsprinzip einen Widerspruch zur Rechtsstaatlichkeit sehen¹²⁾.

5) Hier ist allerdings darauf hinzuweisen, daß auch der Begriff Demokratie inzwischen eine Interpretation erfahren hat, die in ihrer Eindeutigkeit heute keineswegs „jeder politischen Richtung“ die Möglichkeit einräumt, sich auf ihn zu berufen. Vgl. hierzu die Begriffsbestimmung bei Maunz-Dürig: Grundgesetz. Kommentar. Art. 20, Erl. III 1, Rand-Nr. 30—37.

6) Neben diesen Entscheidungen sind noch zu nennen die Entscheidungen für die Republik als Gegensatz zur Monarchie (vgl. Maunz-Dürig: Grundgesetz. Art. 20, Rand-Nr. 1) und die Entscheidung für den Bundesstaat (vgl. Maunz-Dürig: a.a.O., Art. 20, Erl. II).

7) Maunz-Dürig: Grundgesetz. Art. 20, Rand-Nr. 58.

8) derselbe: Grundgesetz. Art. 20, Rand-Nr. 59.

9) derselbe: Grundgesetz. Art. 20, Rand-Nr. 60.

10) Vgl. zur Konkretisierung des Rechtsstaatsgedankens im GG die Aufzählung bei Nipperdey, H. C.: Bundesverfassungsgericht und Wirtschaftsverfassung. In: Schriftenreihe der Aktionsgemeinschaft soziale Marktwirtschaft. Heft 4. Wirtschaftsordnung und Menschenbild. Köln 1960, S. 44, Anm. 15.

11) Hamann, Andreas: Grundgesetz. Kommentar. 1956, S. 23.

12) Die Vorbehalte gegen die Vereinsarbeit des Sozialstaats mit dem Rechtsstaatsprinzip (so z. B. bei Forsthoft) sind wohl durch das weitverbreitete Mißverständnis zu erklären, der Sozialstaatsgedanke enthalte eine Forderung nach Sozialisierungsmaßnahmen des Staates, insbesondere auf wirtschaftlichem Gebiet.

Eine sinnvolle Zuordnung der beiden Staatsprinzipien ergibt sich insbesondere auch aus der Interpretation Ballerstedts, der die „Verknüpfung zwischen Rechts- und Sozialstaat (Art. 28 I GG)“ so auslegt, „daß das Ziel der Sozialstaatlichkeit nur mit den Mitteln und in den Formen des Rechts verfolgt werden darf“¹³⁾.

Obwohl nach Ballerstedt die verfassungsrechtliche Bedeutung der Sozialstaatsformel in Art. 20 und 28 GG noch nicht geklärt ist, spricht er doch von der Sozialstaatlichkeit als einer „Staatszielbestimmung“ und weist dem Staat die Aufgabe der Sozialgestaltung zu¹⁴⁾.

Damit kommt ein neues und höchst bedeutsames Element in die Verfassungsinterpretation, das bereits bei der Darstellung des Rechtsstaatsgedankens angeklungen ist. Es geht bei beiden Verfassungsprinzipien nicht nur um „Rechtsbewahrung“, sondern auch um „Rechtsgestaltung“. Rechtsgestaltung ist jedoch in ihrer praktisch-politischen Bedeutung „Sozialgestaltung“. Es geht um die Verwirklichung der Gerechtigkeit in unserer Sozialordnung, ganz gleich, wie weit wir auch immer von diesem Ziel noch entfernt sein mögen. Das bleibt oberstes Ziel jeder Sozialpolitik im Sinne einer umfassenden Gesellschaftspolitik. Somit ist das Sozialstaatsprinzip „als Staatszielbestimmung auf Sozialgestaltung, also auf eine Entwicklung gerichtet“¹⁵⁾.

Was heißt aber nun „Sozialgestaltung“?

Ist es vielleicht nicht doch so, daß wir die Problemstellung unseres Themas nur immer von einer Leerformel in die andere verlagern? Um hierüber Klarheit zu gewinnen, ist es notwendig, auf das zentrale Problem unseres Themas, nämlich auf die Frage, inwieweit das Grundgesetz eine Entscheidung für eine bestimmte Wirtschaftsverfassung enthält, einzugehen.

2. Die Wirtschaftsverfassung

a) Der Standpunkt der wirtschaftspolitischen Neutralität des GG (Hamann, Krüger)

Das ganze Dilemma unserer sozialwissenschaftlichen Begriffsunsicherheit wird deutlich, wenn Hamann darauf hinweist, daß das GG „keineswegs eine — auch nur in ihren Grundzügen einigermaßen umrissene — Gesamtordnung des Wirtschafts- und Soziallebens, sondern nur Bruchstücke bzw. Ansatzpunkte zu solchen Ordnungen, die weitgehend einer konkretisierenden Ausgestaltung durch die Gesetzgebung bedürfen“,

13) Ballerstedt, Kurt: Wirtschaftsverfassungsrecht. In: Bettermann-Nipperdey-Scheuner: Die Grundrechte. 3. Band, 1. Halbband. Berlin 1958, S. 53.

14) Ballerstedt: Wirtschaftsverfassungsrecht, a.a.O., S. 51.

15) ebenda, S. 57.

enthalte; dabei seien die Aussagen über die Sozialordnung noch wesentlich knapper gehalten als diejenigen über die Wirtschaftsordnung¹⁶⁾.

Es wird sofort deutlich, daß Hamann von einem völlig anderen Begriff der Sozialordnung ausgeht als dem, der unserer Untersuchung zugrunde liegt. Seine Kommentierung ist Ausdruck eines gesetzesskeptischen Denkens, das davon ausgeht, eine verbindliche Aussage über die Gestaltung unserer Sozialordnung sei nur auf der Grundlage einer Summe von Einzelnormen, die die verschiedenen Bereiche unseres sozialen Lebens zu regeln haben, möglich. Das Grundgesetz habe es jedoch bewußt vermieden, „sich auf eine bestimmte Wirtschafts- oder Sozialverfassung festzulegen“¹⁷⁾, und diese Nichtentscheidung sei „als Bekenntnis zur wirtschaftspolitischen Neutralität“¹⁸⁾ anzusehen.

Die Widersprüchlichkeit der Hamannschen Auffassung beginnt einmal in der Abgrenzung von Wirtschafts- und Sozialordnung. Für Hamann sind das offensichtlich zwei verschiedene Bereiche, wobei, nachdem seiner Meinung nach gerade die Aussagen über die Sozialordnung gegenüber denjenigen über die Wirtschaftsordnung besonders knapp geraten sind¹⁹⁾, bei ihm die Sozialordnung ein Sonderbereich außerhalb der Wirtschaftsordnung zu sein scheint.

Der andere Widerspruch liegt darin, daß Hamann trotz dieser für ihn unbefriedigenden Gesetzesausbeute an anderer Stelle den Grundsatz der „Sozialstaatlichkeit“ als „einen der wesentlichsten Sätze des GG überhaupt“ bezeichnet und mit Forsthoff von einer „Generalklausel“ spricht²⁰⁾. Danach verpflichtet die Sozialstaatserklärung alle Formen staatlicher Gewalt . . . zu einer berechtigten sozialen Forderungen entsprechenden Gestaltung des gesamten öffentlichen Lebens . . .“²¹⁾. Er hält es für rechtsdogmatisch unbedenklich, „in der Sozialstaatserklärung die Projizierung der Garantie der Menschenwürde auf den sozialen Bereich zu sehen“²²⁾ und

16) Hamann, Andreas: Das Grundgesetz für die BRD vom 23. Mai 1949. Kommentar. Berlin-Neuwied-Darmstadt 1956, S. 12. Er stellt dann auch mit Genugtuung fest, daß wenigstens für den Bereich des Finanzwesens von einer „Finanzverfassung“ gesprochen werden könne, da hier ausreichende Gesetzesgrundlagen vorhanden seien. Vgl. a.a.O., S. 11 f.

17) a.a.O., S. 13.

18) ebenda, mit Hinweis auf Krüger, H. in: Deutsches Verwaltungsblatt. 1951, S. 361 ff. (Krüger hat diese Ansicht inzwischen modifiziert, indem er eine Entscheidung für eine „gemischte Wirtschaftsverfassung“ anerkennt. Vgl. Krüger, H.: Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftsverwaltung, Rechtsstaat. In: Der Betriebsberater. 1953, S. 565; ders., Deutsches Wirtschaftsverfassungsrecht. 1958, S. 33 f. sowie Nipperdey, H. C.: Soziale Marktwirtschaft und Grundgesetz. 1961, S. 14; BVerfGE 4, S. 7 ff.

19) Als Gesetzespositivist kann er das Attribut „sozial“ nur zweimal, nämlich in Art. 20 I und 28 I 1 GG nachweisen.

20) Hamann, A.: Grundgesetz. a.a.O., S. 31.

21) ebenda.

22) ebenda, S. 32.

verstehen zusammenfassend unter Sozialstaatlichkeit den „Inbegriff aller Verpflichtungen des Staates, die Achtung der Menschenwürde im sozialen Bereich zu verwirklichen“²³⁾.

In Anbetracht dieser Interpretation muß man fragen, wie Hamann den Bereich der Wirtschaft als von der Verfassung nicht tangiert ausklammern will. Zumindest scheint eine solche Betrachtungsweise die Idee der Interdependenz der Ordnungen bei der Verfassungsinterpretation außer acht zu lassen. Es kann daher nicht verwundern, wenn Hamann den Begriff der Sozialgestaltung, um auf die Ausgangsfrage zurückzukommen, nur in einer Reihe von formalen Umschreibungen zu fassen vermag. Wenn er „alle Formen staatlicher Gewalt . . . zu einer berechtigten sozialen Forderungen entsprechenden Gestaltung des gesamten öffentlichen Lebens“²⁴⁾ verpflichten will, ohne dabei den Staat auf eine verbindliche Wirtschaftsverfassung festlegen zu wollen, dann muß man den Befürchtungen Ballerstedts recht geben, „daß bestimmte politische Kräfte sich des flexiblen Begriffes ‚sozial‘ bemächtigen könnten, um damit die rechtsstaatlichen Sicherungen des Grundgesetzes zu entwerten“²⁵⁾. Hierbei ist auch der Hinweis Hamanns auf die Achtung der Menschenwürde keine Garantie für die Verhinderung wirtschaftspolitischer Willkürakte, solange der Bereich der Wirtschaft aus der Grundrechtsbindung ausgeklammert wird.

b) der Standpunkt der Entscheidung des GG für die soziale Marktwirtschaft (Nipperdey)

Im Gegensatz zu Hamann und Krüger hat Nipperdey schon seit 1950²⁶⁾ den Standpunkt vertreten, „daß die Wirtschaftsverfassung der sozialen Marktwirtschaft durch das GG gewährleistet ist“²⁷⁾. Für ihn ist es „völlig gleichgültig, ob im GG ein bestimmter Abschnitt über die Wirtschaftsverfassung zu finden sei“²⁸⁾; entscheidend sei allein, daß im GG, namentlich in den Grundrechten, wirtschaftsverfassungsrechtliche Grundprinzipien enthalten sind, die in ihrer Gesamtheit . . . ein bestimmtes Wirtschaftsverfassungsrechtssystem, nämlich das der sozialen Marktwirtschaft ergeben“²⁹⁾.

23) ebenda, S. 33.

24) ebenda, S. 31 Hervorhebungen vom Verfasser.

25) Ballerstedt, K.: Wirtschaftsverfassungsrecht a.a.O., S. 51 f.

26) Nipperdey, H. C.: Die Grundprinzipien des Wirtschaftsverfassungsrechts. In: Deutsche Rechts-Zeitschrift 1950, S. 193.

27) derselbe: Soziale Marktwirtschaft und Grundgesetz. 2. neubearb. Auflage. In: Kartell-Rundschau. Schriftenreihe für Kartell- und Konzernrecht des In- und Auslandes. Heft 2. Köln-Berlin-München-Bonn 1961, S. 7 und 44 f.

28) wie z. B. in der Weimarer Verfassung in Art. 151 ff.

29) a.a.O., S. 7.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, „daß die politische Verfassung und die Wirtschaftsverfassung eines Staates in engem Zusammenhang stehen“³⁰⁾. Hier hat also der Interdependenzgedanke für das Verhältnis von politischer- und Wirtschaftsverfassung seine Anerkennung und Berücksichtigung gefunden. Somit berührt sich die Argumentation Nipperdeys in vielem mit dem, was bei der Interpretation der politischen Verfassung bereits vorgetragen wurde.

Nipperdey leitet die Wirtschaftsverfassung aus folgenden Verfassungsbestimmungen ab³¹⁾:

1. Aus der Entscheidung für eine freiheitlich-demokratische Grundordnung (Art. 18, 21 II GG)
2. Aus der Entscheidung für das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 I GG) als einem „Hauptfreiheitsrecht des Grundrechtskatalogs“ (S. 19), das als allgemeine Handlungsfreiheit auch auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Lebens gilt. Danach umfaßt die allgemeine Entfaltungsfreiheit „als grundlegendes wirtschaftsverfassungsrechtliches Prinzip die Wettbewerbsfreiheit oder Konkurrenzfreiheit (S. 27), die „Vertragsfreiheit“ (S. 28) und die „Preisfreiheit“ (S. 30).
3. Aus der Entscheidung für das Recht auf freie Berufswahl und „Arbeitsfreiheit“ (S. 36) nach Art. 12 I GG als einem besonders wichtigen Element der Marktwirtschaft“ (S. 30).
4. Aus der Entscheidung für die Vereinigungs- (Art. 9 I GG), insbesondere die Koalitionsfreiheit Art. 9 II und III GG) (S. 34).
5. Aus der Gewährleistung des Privateigentums und des Erbrechts, da zwischen Eigentum und Freiheit ein unlösbarer innerer Zusammenhang bestehe (S. 35).
6. Aus der Entscheidung für die „allgemeinen politischen Sicherungen . . ., die die politische und wirtschaftliche Verfassung integrieren“, also aus der Entscheidung für das Recht der freien Meinungsäußerung (Art. 5), Versammlungsfreiheit (Art. 8), Freizügigkeit (Art. 11) usw., „die den autonomen Lebensbereich des einzelnen sichern und den Dirigismus weitgehend ausschließen“ (S. 37).
7. Aus der Entscheidung für das Sozialstaatsprinzip als einem „entscheidenden Maßstab für die Einordnung des einzelnen in die Gemeinschaft“ (S. 37).

30) ebenda, S. 16.

31) ebenda, S. 17 ff.

Der Auffassung Nipperdeys ist insofern voll zuzustimmen, als er von der Interdependenz von politischer Verfassung und Wirtschaftsverfassung ausgeht. Er hat erkannt, daß die gleiche geistige Grundhaltung, aus der heraus eine Neuordnung des politischen Aufbaues der Bundesrepublik erfolgte, auch für die Neuordnung der Wirtschaft Gültigkeit haben muß; er hat sich insbesondere mit Recht gegen die auf Krüger³²⁾ zurückgehende Auffassung verwahrt, „die Bundesrepublik verkörperne zwar hinsichtlich der politischen Grundwerte den neuen Typus der absoluten Demokratie, hinsichtlich der wirtschaftspolitischen Ideale sei sie dagegen auf dem Standpunkt der relativistischen Demokratie verblieben“³³⁾.

Kritische Bedenken gegen seine Schlußfolgerungen sind jedoch vom Standpunkt der Nationalökonomie anzumelden. Für Nipperdey ist die Wirtschaftsverfassung der sozialen Marktwirtschaft „durchaus ein klarer und fester Begriff“, für die Nationalökonomie ist sie das aber durchaus nicht. Die Idee der „sozialen Marktwirtschaft“ wurde geboren aus dem Bemühen eines kleinen Kreises von Nationalökonomien um Walter Eucken während der letzten Kriegs- und Nachkriegsjahre, der völlig darniederliegenden deutschen Wirtschaft neue Impulse und ein freiheitliches Gepräge zu geben. Diese Bemühungen der Wissenschaft, die neben Eucken auf Röpke, Rüstow, Hayek, Böhm, Lutz, Müller-Armack, dem Schöpfer des Begriffes „soziale Marktwirtschaft“, sowie manche andere zurückgehen, haben jedoch bis heute nicht zur Entwicklung eines Systems bzw. einer Theorie der sozialen Marktwirtschaft geführt, so daß sich mit jedem der genannten Namen eine durchaus individuelle Vorstellung dessen, was soziale Marktwirtschaft ist oder sein soll, verbindet. Insbesondere hat die jüngste Entwicklung der Wirtschaftspolitik in den Ländern der EWG gezeigt, daß — so verschiedenartig die einzelnen Maßnahmen der Wirtschaftspolitik auch sein mögen —, sie alle unter dem Signum der „sozialen Marktwirtschaft“, „économie sociale“ oder „economia sociale“ erfolgen. Nicht zuletzt hat die Popularität der deutschen Wirtschaftspolitik dazu beigetragen, daß im In- und Ausland keine politische Richtung, die mit irgendeinem wirtschaftspolitischen Programm vor die Öffentlichkeit tritt, auf den Qualitätsbegriff „soziale Marktwirtschaft“ verzichten will und alle anderen Alternativen zur Zentralverwaltungswirtschaft sowjetischer Prägung, wie „gelenkte“ oder „gesteuerte Marktwirtschaft“, „gebundene Marktwirtschaft“, „sozialverpflichtete Marktwirtschaft“, „Planung der leichten Hand“ usw. an Aktualität verloren haben.

32) Krüger, H.: Deutsches Verwaltungsblatt. 1951, S. 361 ff.

33) Nipperdey, H. C.: Soziale Marktwirtschaft und Grundgesetz. S. 13. Neuerdings hat Behlke, R.: Der Neoliberalismus und die Gestaltung der Wirtschaftsverfassung in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1961, diesen Standpunkt wieder vertreten: „Die Demokratie ist hinsichtlich der Entscheidung über ein Wirtschaftssystem von relativistischem Charakter, denn in ihr kann jede (wirtschafts)politische Auffassung — bringt sie die Mehrheit hinter sich — den Führungsanspruch realisieren.“ (S. 99.)

Angesichts dieser Entwicklung ist der Streit um die Nipperdeysche These als Auseinandersetzung um eine national-ökonomische Lehrmeinung, deren theoretische Ausgestaltung und praktische Fundierung noch lange nicht abgeschlossen ist, anzusehen. Insofern erweist sich der Begriff „soziale Marktwirtschaft“ in mancher Hinsicht als „Leerformel“, deren Ausfüllung aber nunmehr eindeutig Aufgabe der Nationalökonomie und nicht der Rechtswissenschaft ist.

Der materielle Gehalt, was „soziale Marktwirtschaft“ sein soll, ist hierbei unter stetiger Beachtung der Interdependenz von Wirtschaft und Verfassung, also unter besonderer Orientierung an den Freiheitsverbürgungen des Grundgesetzes zu entwickeln. Hier den Weg gewiesen zu haben, bleibt das Verdienst Nipperdeys. Seine Festlegung der Wirtschaftsverfassung des Grundgesetzes auf die soziale Marktwirtschaft muß allerdings bei dem geschilderten Stand der nationalökonomischen Diskussion um diese Wirtschaftsordnung als verfrüht angesehen werden. Zumindest ergibt sich aus einer solchen Festlegung keineswegs eine eindeutige, d. h. „operationale“ Leitregel für den Wirtschaftspolitiker.

c) Der Standpunkt einer gemischten Wirtschaftsverfassung (Huber)

Auch Huber³⁴⁾ sieht, wie Nipperdey, im Grundgesetz die Entscheidung für eine „Materielle Wirtschaftsverfassung“ (S. 99), da er unter Verfassung „nicht nur ein System von formellen Organisations- und Zuständigkeitsnormen, sondern auch ein System von materiellen Wertgrundsätzen (S. 98) versteht. Somit ergibt sich auch bei ihm — besonders aus dem Grundrechtsteil — „eine in sich geschlossene Konzeption des Wirtschafts- und Sozialverfassungsrechts . . .“, die es im Wege der Interpretation zu erschließen gilt“ (S. 100). Bis hierher kann also auch bei Huber volle Übereinstimmung mit der Nipperdeyschen Konzeption festgestellt werden. Im weiteren Verlauf seiner Darstellung geht Huber jedoch einen anderen Weg.

Zunächst verläßt jetzt Huber — genau wie Nipperdey an dieser Stelle — den Boden der Rechts- bzw. Verfassungsinterpretation und wechselt hinüber in den Bereich der nationalökonomischen Auseinandersetzung um die Frage nach der besten Lösung des Wirtschaftsordnungsproblems. Damit stellt sich ihm jetzt nicht mehr die Frage nach der Immanenz eines eigenen Wirtschaftsverfassungsrechts im Grundgesetz — diese hatte er ja positiv beantwortet —, sondern nur noch nach der Verhältnismäßigkeit von Freiheit und Bindung, die bei ihm für den Bereich der Wirtschaft als Gegensatz von Wettbewerbsfreiheit einerseits

34) Huber, E. R.: Der Streit um das Wirtschaftsverfassungsrecht. In: Die Öffentliche Verwaltung. 1956, S. 97 ff., 135 ff., 172 ff., 200 ff.

und Lenkungs- bzw. Interventionsmaßnahmen andererseits erscheint. Der Gegensatz zwischen Nipperdey und Huber reduziert sich also auf die nationalökonomische Frage des Mehr oder Weniger an Wirtschaftsfreiheit und Wirtschaftslenkung. Sie braucht daher hier nicht weiter verfolgt zu werden³⁵⁾. Die Kritik an der Huber'schen Konzeption sei daher auf die rechtsdogmatischen Ausführungen beschränkt.

Huber sieht eine Gefahr in der einseitigen Betonung der Freiheitsgewährleistungen des Grundgesetzes und glaubt daher, diesem Katalog der Freiheitsrechte ein aus dem Sozialstaatsprinzip abgeleitetes Gegengewicht gegenüberstellen zu müssen. Er verweist hier insbesondere auf Art. 14 II, 15, 20 und 28 GG und geht dann im einzelnen sogar so weit, daß er für Art. 2 I GG die Frage aufwirft, „worin eigentlich seine spezifische und praktische Bedeutung besteht: in der Freiheitsgarantie, die er ausspricht, oder in den Vorbehalten, denen er sie unterwirft“ (S. 101). Aus diesem ausgewogenen Verhältnis der Freiheitsverbürgungen und Sozialverpflichtungen folgert nun Huber das Vorhandensein einer „gemischten Wirtschaftsformfassung“, eine nach Nipperdey „unglückliche und auch sachlich falsche Formulierung“, da man sich darunter etwas vorstelle, was „nicht Fisch noch Fleisch“ sei³⁶⁾. Der entscheidende Einwand ist jedoch rechtsdogmatischer Art. Huber sagt an anderer Stelle selbst, „daß jedes der wirtschaftlichen Freiheitsrechte vom Sozialstaatsprinzip, umgekehrt aber auch jede soziale Gewährleistung vom Freiheitsprinzip von innen durchdrungen und von außen begrenzt ist“. (S. 101, Hervorhebungen vom Verfasser.) Der Schwerpunkt der Freiheitsbeschränkungen liegt bei Huber eindeutig bei den äußeren Sozialbindungen³⁷⁾, während doch gerade den einzelnen Freiheitsrechten die Sozialbindung immanent ist (sogen. „Immanenzklausel“, vgl. a. a. O., S. 135) und nur dort, wo sich diese Bindung als zu schwach erweist, müssen äußere Beschränkungen hinzutreten, die jedoch immer im unantastbaren Wesensgehalt der Freiheitsrechte ihre Grenze finden. Dieser unantastbare Wesensgehalt ist jedoch eindeutig infrage gestellt, wenn Huber den Vorbehalt des Art. 2 I GG unter Umständen gleiche praktische Bedeutung unterstellen will wie dem verbürgten Freiheitsrecht. (Vgl. die Ausführungen Hubers zum Problem der Vorbehalte des Art. 2 I GG, a. a. O., S. 135 f.)

35) Diese Auseinandersetzung kann in etwa gekennzeichnet werden durch den Gegensatz zwischen „Neoliberalismus“ und „freiheitlichem Sozialismus“, obwohl sich auch hier die Fronten weitgehend angenähert haben.

36) Nipperdey: Soziale Marktwirtschaft und Grundgesetz. S. 14.

37) So hält Huber die Sozialisierungsermächtigung des Art. 15 GG für „eine fundamentale Beschränkung der Eigentumsgarantie“ (S. 101) — eine Auffassung, die Nipperdey dahingehend kritisiert hat, daß Huber die Bedeutung des Art. 15 GG „weit überschätzt“ (Nipperdey, a. a. O., S. 36, Fußnote 105).

Es kann hier nicht entschieden, muß aber doch bezweifelt werden, ob „eine absolute Grenze wirtschaftslenkender Interventionen“ nur durch die Wesensgarantie des Art. 19 II GG gegeben ist, wie H u b e r meint (S. 207). Aber diese Frage leitet wieder hinüber in die nationalökonomische Diskussion.

d) Zusammenfassung und Ergebnis

Die Referierung der einzelnen Standpunkte zum Problem der Wirtschaftsverfassung hat gezeigt, daß aus dem Grundgesetz ordnungspolitische Postulate für die Gestaltung der Wirtschaftsordnung solange nicht unmittelbar abgeleitet werden können, als eine Verfassungsinterpretation nur vom Standpunkt der Rechtswissenschaft als exakte Gesetzesinterpretation, also der „Subsumtion im Sinne des syllogistischen Schlusses“³⁸⁾ erfolgt. Hier sieht sich der Verfassungsausleger dem Dilemma gegenüber, daß er von der Nationalökonomie eine Reihe von Wirtschaftsordnungs-Modellen angeboten bekommt, über deren Vereinbarkeit oder Nichtvereinbarkeit mit dem Grundgesetz er nun entscheiden soll. Darin liegt aber eine hoffnungslose Überforderung des Verfassungsinterpreten. Denn es ist nicht anzunehmen, daß er vom Standpunkt der Rechtswissenschaft auf die Frage nach der einzig richtigen und optimalen Wirtschaftsordnung eine bessere Antwort zu geben vermag als der mit allen Argumenten der Nationalökonomie vertraute Wirtschaftswissenschaftler. Somit wird deutlich, daß das Problem mit reinen Begriffsinterpretationen niemals zu bewältigen ist. Dieser methodische Ansatz ist daher sowohl von seiten der Rechtswissenschaft, die eine adäquate Wirtschaftsordnung aus dem Grundgesetz herauszuinterpretieren sucht, als auch von seiten der Nationalökonomie, die ihre Modellvorstellungen — etwa das Wettbewerbsmodell der neoliberalen Richtung — in das Grundgesetz hineinzuinterpretieren versucht, verfehlt.

Das Problem der Vereinbarkeit von Staatsverfassung und Wirtschaftsordnung kann methodisch nur durch ordnungspolitisches Denken bewältigt werden³⁹⁾. Ansätze dieses Denkens finden sich bei N i p p e r d e y und H u b e r. Beide Autoren machen sich das Problem jedoch in ihren Schlußfolgerungen zu leicht, indem sie einfach die Übereinstimmung des Grundgesetzes mit einem vorgefundenen wirtschaftswissenschaftlichen Modell⁴⁰⁾ konstatieren. Bei dem derzeitigen Stand der nationalökonomischen Diskussion um Fragen der Wirtschaftsordnung kann der Verfassungsinterpret lediglich feststellen, daß die Wirtschaftsordnung

38) Forsthoff, Ernst: Die Umbildung des Verfassungsgesetzes. In: Festschrift für Carl Schmitt. 1959, S. 41.

39) In letzter Zeit hat vor allem K. Paul Hensel: Grundgesetz — Wirtschaftsordnungen. In: ORDO XIV, 1963, S. 43 ff., dieses Problem behandelt.

40) nicht mit der Wirklichkeit.

der sozialen Marktwirtschaft eine mit dem Grundgesetz vereinbare Wirtschaftsordnung ist. Die Frage nach der allein möglichen und optimalen Wirtschaftsordnung muß er jedoch an die Nationalökonomie zurückreichen.

3. Die Kulturverfassung

Es ist hier nicht möglich, das Problem der Kulturverfassung in gleicher Ausführlichkeit abzuhandeln, wie das für die politische — und insbesondere für die Wirtschaftsverfassung erfolgte, obwohl die Bedeutung dieses Sozialbereiches mindestens so hoch einzuschätzen ist wie die der bisher behandelten Teilordnungen.

Zunächst ist die Zulässigkeit einer Verfassungsinterpretation in dem von uns versuchten Sinne, d. h. die extensive Auslegung des Grundgesetzes auch für den wirtschaftlichen und kulturellen Bereich unserer Sozialordnung, zu begründen.

Die methodische Begründung ergibt sich aus dem Interdependenzgedanken. Da alles Politisch-Rechtliche wie alles Ökonomische vom Geistig-Kulturellen bestimmt und durchwaltet wird, muß eine Verfassungsinterpretation eigentlich immer von der „Kulturverfassung“ ausgehen. Der Freiheitsbegriff des GG, wie er sich insbesondere aus Art. 2 I GG ableiten läßt, erhält erst von hier aus seinen Sinn und nicht aus seiner ökonomischen Auslegung. Auch für Dürig „bestehen auf nichtökonomischem Gebiet (d. h. bei geistigen, sittlichen, religiösen, kulturellen Freiheitsentscheidungen) nicht die geringsten Bedenken gegen eine extensive Interpretation der jeweiligen Einzelfreiheitsrechte, weil sich hier das GG offenkundig um lückenlosen Wertschutz bemüht zeigt und Art. 1 I und II GG eine solche extensive Interpretation zur Lückenfüllung geradezu wünschen“⁴¹⁾. So zwingt Art. 1 I GG „den Staat dazu, seine Gesamtrechtsordnung . . . so auszugestalten, daß auch von außerstaatlichen Kräften eine Verletzung der Menschenwürde nicht möglich ist“⁴²⁾.

Nach dieser Auffassung wirken die Grundrechte weit über den politisch-staatlichen Bereich hinaus in alle anderen Sozialbereiche, also insbesondere in Wirtschaft und Kultur, hinein. Die Ausgestaltung der Kulturordnung gemäß der vom Grundgesetz konstituierten „Kulturverfassung“ ist dann im einzelnen neben Art. 1 und 2, insbesondere aus den Art. 4 — 7 sowie Art. 140 GG abzuleiten. Ergänzend wären hierzu noch die einzelnen Länderverfassungen heranzuziehen (Kulturhoheit der Länder).

41) Maunz-Dürig: Grundgesetz. Kommentar. Art. 2 I, Rand-Nr. 10.

42) ebenda, Art. 1 I, Rand-Nr. 16.

Schlußbetrachtung

Der Streit um die Wirtschaftsverfassung wird so lange nicht aufhören, wie versucht wird, mit einseitigen Methoden der Logik, der Begriffsanalyse, der Gesetzeshermeneutik und des ökonomischen Denkens das Verhältnis von Wirtschaft und Verfassung zu bestimmen.

Die alle genannten Methoden umfassende Idee kann als anthropologisches Denken bezeichnet werden, wobei jedoch mit aller Schärfe betont werden muß, daß es mit der Wendung, die Verfassung bzw. die Wirtschaft habe „vom Menschen“ auszugehen, nicht getan ist; vielmehr verbirgt sich gerade hinter dieser „Leerformel“ oft eine gefährliche Interessenideologie, die in krassem Widerspruch zu den hier und in diesem Kreise vertretenen Ordnungsvorstellungen steht.

Es geht vor allem um die Formulierung eines Menschenbildes, das als Grundlage der Gestaltung unserer Sozialordnung und damit als Grundlage jeder Politik gelten kann.

Gesellschaftsgestaltung ist nur möglich aus der Konzeption einer Gesamtordnungsidee, die die Interdependenz aller sozialen Prozesse, d. h. aller Teilordnungen des sozialen Lebens berücksichtigt.

Die institutionelle Mitte dieser sozialen Gesamtordnung ist die Verfassung; die Grundprinzipien für die einzelnen Teilbereiche des sozialen Lebens werden daher als Teilverfassungen abgeleitet. Aus den einzelnen Teilverfassungen sind die Teilordnungen, also die politische Ordnung, Wirtschaftsordnung und Kulturordnung zu gestalten. Diese Gestaltungsaufgabe ist einmal eine politisch-rechtliche, zum andern aber auch eine kulturell-geistige. Sie ist daher sowohl politisch-praktischer als auch wissenschaftlich-theoretischer Natur und kann niemals durch bloße Rechts-, d. h. Begriffsinterpretation bewältigt werden. Sie kann auf keine Wissenschaft verzichten und ist jedem von uns gestellt.

Diplomhandelslehrer Peter Weinbrenner

Die Dringlichkeit der Bodenordnung

Bei der Untersuchung dieser Frage wollen wir bei der neueren Zeit bleiben; doch sei nur kurz erwähnt, daß die russische Revolution im Jahre 1917 kaum möglich geworden wäre, wenn die Kommunisten sich nicht auf die Hilfe der entrechteten Bauern hätten stützen können.

Seither beklagt man mit Entrüstung und Furcht den Siegeszug des Kommunismus. Er war überall dort möglich, wo man die Bodenfrage nicht gelöst hatte. Mao Tse-tung konnte den Sieg über Tschiang Kai-schek nur erringen, weil es diesem nicht gelungen war, das Bodenproblem in China zu lösen: zehn Prozent der Bevölkerung Chinas verfügten über siebzig Prozent des gesamten Bodens; „die Pächter wurden unterdrückt und das Gesetz (der Kuomintang = damaliges Parlament), das den Pachtzins auf 37,5 Prozent des Ertrags beschränkt, steht nur auf dem Papier. Es kommt nicht selten vor, daß fünfzig bis sechzig Prozent den Grundeigentümern abgeliefert werden müssen“, schreibt Gilbert Etienne, ein ausgezeichnete Kenner des damaligen China. („Chinas Weg zum Kommunismus“, Europa-Verlag, Wien.)

Im Iran herrschen heute noch dieselben Verhältnisse. Achtzig Prozent der rund zweiundzwanzig Millionen Menschen des Iran sind in der Landwirtschaft tätig. „Zumeist sind es rechtlose Pächter, die der Willkür der politisch und wirtschaftlich allmächtigen Großgrundbesitzer ausgeliefert sind. Der Staat erzielt aus der Landwirtschaft jährliche Einnahmen von mehr als einer Milliarde Dollar, viermal mehr als aus den Ölquellen“, schreibt Heiner Ernst („Die grüne Front“, Europa-Verlag, Wien.) Und weiter berichtete er: „Der Grundeigentümer erhält drei Fünftel für das Land, das er verpachtet, für das Wasser, das ihm gehört und auf das die Bauern angewiesen sind, und für das Saatgut, das er stellt . . . Oft fällt ihm auch das vierte Fünftel zu, die Bezahlung für die Zugkraft, die der Bauer in den meisten Fällen vom Grundbesitzer ausleihen muß“.

Daran sollten wir manchmal denken, wenn der Schah von Persien mit seiner Gattin in Österreich ob der leicht hingegebenen Dollar bedienert und bejubelt wird.

Doch brauchen wir Europa gar nicht zu verlassen, um weitere ähnliche Zustände zu entdecken. „Im Gebiet südlich von Rom beginnt das Armenhaus Europas“ berichtet der gleiche Autor. Auch dort haben die Bauern zweiundvierzig Prozent des Ertrages und mehr an die Grundbesitzer abzuliefern, die ihr Land vom Schreibtisch aus beherrschen. Dabei verstehen sie es, die Schulbildung für die Bevölkerung und auch die Industrialisierung dieses Landes hintanzuhalten, um den Menschen keine Ausweichmöglichkeit in andere Berufe zu geben. Wahrlich, ein Eldorado nicht allein für die Mafia, sondern auch für den Kommunismus.

Sollen wir noch Spanien, Griechenland oder die Türkei anführen? Oder sollen wir untersuchen, warum Fidel Castro in Kuba an die Macht gelangen konnte? Sukarno, der allmächtige Herrscher in Indonesien, mußte mit den Kommunisten brechen, weil sie die Bodenreform nach Chinas Muster begannen. Wie lange wird er sich noch halten können? Und Ho-Tschiminh's Einfluß auf die Rebellen in Südvietnam ist nur deshalb so groß, weil er die Bodenfrage in Nordvietnam nach kommunistischer Art löste. Wahrlich, man muß die Forderung des Amerikaners H. J. Ritscher (New York) unterstützen, der schreibt: „Um Katastrophen, die sich aus dieser Lage ergeben könnten, zu vermeiden, sollten wir in Ländern, in denen sich der Grund und Boden in Privatbesitz weniger befindet, die Unterstützung der Technisierung durch die Entwicklungshilfe davon abhängig machen, daß zuvor eine grundlegende Reform der Grundeigentums- und Bodenbesteuerungsverhältnisse vorgenommen wird.“ (Fragen der Freiheit, Heft 22, 1961.)

* *

Verfallen wir nicht in den Fehler, die Dinge bei uns mit der Ausrede zu bagatellisieren, daß die Struktur unseres Landes eine solche Entwicklung ausschließe. Gewiß hat die in Not geratene Landbevölkerung Ausweichmöglichkeiten in die Industrie; damit verlagert sich aber das Grundrentenproblem in die Städte und Industrieorte. Denn „was immer der Mensch produziert — seien es landwirtschaftliche Produkte oder Industriegüter, oder sei es deren Austausch durch den Handel — er benötigt Grund und Boden. Infolgedessen steigen auch, je leistungsfähiger unsere Wirtschaft wird, um so höher die Bodenpreise bzw. die Grundrenten“ (R. J. Ritscher, New York, in Fragen der Freiheit, Heft 30.) Und diese steigenden Grundrenten, die durch die Leistung der Allgemeinheit geschaffen werden, heimst der jeweilige Grundeigentümer ein.

Die heutige „Völkerwanderung“ vom Land in die Städte wird noch durch etwas anderes begünstigt. Normal müßte durch die Abwanderung der Landbevölkerung in die Städte und Industrieorte eine Knappheit an landwirtschaftlichen Erzeugnissen und damit ein Ansteigen der Preise derselben erfolgen, was die Menschen wieder auf das Land zurücklocken würde. Die

Modernisierung der Landwirtschaft durch die Technik und die Chemie hat aber die Hektarerträge auf guten Böden derart gesteigert, daß diese Knappheit nicht eintrat. Und weite Gebiete, die bisher nahe über dem Grenznutzen lagen, kommen unter diese Grenze herunter. Manchen Gebieten droht daher geradezu die Entvölkerung.

Man sollte diese Entwicklung nicht durch Subventionen oder dergleichen hemmen. Hier hat aber die Raumplanung einzusetzen. Sie hat gewaltige Aufgaben zu erfüllen; denn die Konzentration der Industrie bringt den Wasserhaushalt und die Luft in Gefahr. Wenn aber durch die Raumplanung die Grundrente in Gebieten, in denen sie fast auf null gesunken war, wieder zu steigen beginnt, dann darf die Jagd nach dieser Grundrente durch Private diese Entwicklung nicht stören. Wieviele Gebiete gibt es am Rande der Städte und Industrieorte, die für die moderne Landwirtschaft gänzlich uninteressant sind, auf denen sich aber gesunde und blühende Gartenstädte entwickeln könnten, wenn dies nicht durch spekulative Grundrentensteigerungen — oder auch durch Besteuerung der dort errichteten Baulichkeiten gestört würde. Solches Land sollte Freiland sein und als Ausgleich gegen die Überkonzentration der Menschen in den Städten benutzt werden.

Die Niederlande geben uns ein Beispiel: 1920 wurde mit der Trockenlegung des Zuidersees begonnen. 1941 wurde der Wieringerpolder mit 20 000 ha Neuland besiedelt. 1957 und 1959 kam der Nordostpolder mit 48 000 ha daran. Zirka 330 000 ha sind noch in Arbeit. Gleich bei Fertigstellung des ersten Polders berichtete die Stadt Amsterdam: „Sowohl die Preise für nicht vorbereiteten Boden wie auch für baureifes Land waren in der vorangegangenen Periode stark gestiegen, und man war der Ansicht, daß die Gemeinden nicht mehr auf ihre Rechte bezüglich neuen, unbearbeiteten Geländes, für das man mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine Wertsteigerung erwarten konnte, verzichten durften.“ Die Gemeinden hielten dieses Neuland zurück. „Grund und Boden bleibt grundsätzlich Eigentum der öffentlichen Hand, sei es des Staates oder der Gemeinden und wird in Zeit- und Erbpacht ausgegeben.“ Man plante Städte und Dörfer, Landwirtschaften, Industrien und Erholungsräume ein, und die Niederlande haben den Verlust ihrer Kolonien längst überwunden, weil sie das so gewonnene Neuland richtig verwerten. (Bericht J. Morus, TELOS, 12/1965.) Welch ungeheure Möglichkeiten ergäben sich auch hierzulande. Verantwortungsbewußte Menschen treten schon seit langem als Mahner — aber leider im Trubel der politischen Entwicklung — als Rufer in der Wüste auf. Ich erwähne hier besonders den Kreis um den Wiener Professor Siegfried Sitte, allen voran, den unermüdlichen Mahner Philipp Knab und seinen Kreis. Die Politik ist aber geblendet vom Irrlicht des Wohlfahrtsstaates. Nahrung, Kleidung, Wohnung: alles soll der Staat geben. „Wenn dem so wäre, so

hätte der Mensch ein Recht auf den Arbeitsertrag eines anderen, denn Nahrung, Kleidung und Wohnung sind ja Güter, die durch Arbeitsleistung entstehen . . . Richtig sollten die Aussprüche daher lauten: Jeder Mensch hat das Recht auf die Möglichkeit, sich Nahrung, Kleidung und Wohnung sowie alle anderen Güter, deren er bedarf und nach ihnen verlangt, zu schaffen. Das bedeutet nichts anderes als das Recht auf Boden, auf Arbeit, auf einen Arbeitsplatz, und wenn ihm die arbeitsteilige Wirtschaft einen solchen nicht bieten kann, das Recht auf Zutritt zur Natur, das heißt zum Boden in gleichem, freiem Wettbewerb mit seinen Brüdern.“ (Philipp Knab in „Die Steuern im Lichte des natürlichen Rechtes“.) Und weiter schreibt er: „... während das Ziel sein muß, durch Besteuerung des nackten Bodenwertes die reine Grundrente zu erfassen, Verbesserungen und Baulichkeiten aber durch möglichste Steuerfreiheit zu ermutigen.“ Mögen die Vorschläge, die in der Schrift von Ing. Richard Frank in Zusammenarbeit mit Herbert K. R. Müller*) erarbeitet worden sind, etwas von denen Knabs und seiner Freunde abweichen, die Grundtendenz ist die gleiche. Mit ihnen und mit Wissenschaftlern auf dem Gebiet der Raumplanung sollte man weitere Möglichkeiten beraten; denn die Entwicklung der gesamten Technik drängt zu einer Lösung der Bodenfrage. Werden wir sie nicht im Sinne der freien Völker bewältigen, so werden die Kommunisten sie auf ihre Art herbeiführen.

Alois Dorfner

*) „Beitrag zur Lösung der Bodenfrage“ (Linz 1965).

Zum hundertsten Todestag von Friedrich Rückert am 31. Januar

Wie von der Sonne gehn viel Strahlen erdenwärts,
So geht von Gott ein Strahl in jedes Menschenherz.
An diesem Strahle hängt das Ding mit Gott zusammen,
Ein jedes fühlet sich durch ihn von Gott entstammen.
Von Ding zu Ding geht seitwärts kein solcher Strahl,
Nur viel verworrene Streiflichter allzumal.
An diesen Lichtern kannst du nie das Ding erkennen,
Die dunkle Scheidewand wird stets von ihm dich trennen.
An deinem Strahl vielmehr mußt du zu Gott aufsteigen,
Und in das Ding hinab an seinem Strahl dich neigen.
Dann siehest du das Ding wie's ist, nicht wie es scheint.
Wenn du es siehest so in dir mit Gott vereinet.

Friedrich Rückert

Rechtsphilosophie in neuer Sicht

Gedanken zu einer Idee der Rechtsphilosophie

Vortrag, gehalten auf der 18. Tagung des Seminars für freiheitliche
Ordnung in Herrsching am Ammersee, August 1965

Einführung von Dr. Heinz Hartmut Vogel: Wir setzen unsere Arbeit mit dem Referat von stud. jur. Volker Erbes über die Idee der Rechtsphilosophie fort. Ich möchte zur Einführung von Volker Erbes kurz noch einiges sagen. Das Seminar — ich sagte das schon zu Anfang der Tagung — ist ja hervorgegangen aus der Initiative junger Studenten, die den Wunsch hatten, Klarheit zu gewinnen über ihre Stellung in der Welt und besonders in der Gesellschaftsordnung. Dieser Entstehungsmodus des Seminars soll auch erhalten bleiben. Wir fangen also sozusagen immer wieder „von vorne“ an, das heißt, mit den ganz jungen Freunden des Seminars — und wir sind der Jugend besonders dankbar dafür, daß sie sich auf unseren Tagungen so zahlreich beteiligt — und damit die stetige Verjüngung bewirkt — das stimmt uns besonders hoffnungsvoll. Es ist ja der natürliche Lauf der Welt, daß wir immer älter werden; schließlich sind wir, wie Herr Professor Diehl, 80 Jahre alt und sind immer noch dabei. Alle mußten wir aber einmal von vorne anfangen, und je früher das geschieht, um so besser ist es. Wir freuen uns deshalb, daß Volker Erbes uns als Vertreter der ersten Semester einen Beitrag zur Tagung geben wird. Er studiert auch Jura, wie einige junge Freunde, die bei dem Seminar seit Anfang mitwirkten und die inzwischen schon Ältere geworden sind.

Sehr verehrte Tagungsteilnehmer!

Wir wollen einen kleinen Spaziergang in die Jurisprudenz unternehmen, wie sie ein Student im ersten Semester erlebt. Er vermag nicht ohne weiteres einzusehen, warum die Menschen, die in einem sozialen Zusammenhang stehen, der sich Demokratie und Rechtsstaat nennt, so wenig darüber wissen, welches die Grundlage ihrer freiheitlichen Gesellschaftsordnung ist. Dem stehen aber offenbar mancherlei Vorurteile entgegen. Vorurteile entspringen der Angst vor der Verbindlichkeit, die aus neuen Gedanken entsteht; sie kann den Weg zur Einsicht verbauen. Wir wollen deshalb versuchen, das Thema der Rechtsphilosophie so voraussetzungslos wie möglich zu behandeln.

Wenn nun dieser Student über seine Disziplin anfängt nachzudenken, mag ihm der Gedanke kommen, das Recht habe eine besondere, eine exponierte Stellung im gesamten Bereich des Soziologischen, es stünde wesensgemäß in der Mitte zwischen der Kulturordnung und der Wirtschaftsordnung. Aus dieser besonderen Stellung, die das Recht einnimmt — so denkt der Student im ersten Semester — glaubt er etwas Besonderes für das Recht herleiten zu können. Es bilden sich bei ihm Vorstellungen wie: „Synthesis“, „Überbrückung von Gegensätzen“, vielleicht sogar ein Begriff wie „coincidentia oppositorum“, Aufhebung der Gegensätze; daß das Recht vielleicht die Potenz wäre, die Divergenzen, die Ungerechtigkeiten in der Welt zu überwinden. Das Recht nimmt — urphänomenal — offenbar eine exponierte Stellung zwischen dem Kulturbereich und dem Wirtschaftsbereich ein, die Stelle, die das allgemeine Denken der Synthesis, der Verbindung der Gegensätze und der Einmischung der Gegensätze zuweisen muß.

Aber schon hier, am Anfang unserer rechtsphilosophischen Exkursion, tritt uns Kants ironisches Wort entgegen: „Noch heute suchen die Juristen eine Definition zu ihrem Begriff vom Recht!“ Obwohl dieses Spottwort Kants — er, Kant, hat übrigens auch keine geliefert — noch heute Gültigkeit hat, soll es uns aber nicht abschrecken den Weg zu gehen, den wir uns vorgenommen haben, nämlich den Versuch zu unternehmen, eine Definition des Rechtes zu finden.

Das Recht hängt offenbar direkt mit der Vernunft zusammen. Wenn es uns möglich wäre, das Recht, wie wir es kennen, wie es uns überliefert ist, als das gewordene Recht, aus der Vernunft — Vernunft hier verstanden als unser gesamtes geistiges Potential — zu begründen, dann ergäben sich für unsere soziologischen Konsequenzen völlig neue Schlüsse; der Begriff vom Recht würde sich wesentlich wandeln. Sehen wir hier von der Vernunftkritik ab; sie blieb uns, wie vieles andere, die Definition des Rechts schuldig. Ersetzen wir sie durch eine Würdigung der Vernunft, eine Verständigung mit der Vernunft.

Wir wollen es also unternehmen, das Recht aus der Vernunft zu begründen. Ein Paradoxon? Wir wollen das Recht, das etwas Gewordenes ist, etwas, was aus aller Vergangenheit in unsere Zeit herübergeschleppt worden ist, durch etwas noch durchaus Ungesichertes und Unentwickeltes begründen, nämlich durch die Vernunft? Wir stehen demnach vor der Aufgabe, als erstes die Vernunft zu sichern — Vernunft verstanden als Erkenntnisinstrument, zu allgemeinverbindlichen Wahrheiten zu gelangen. Wir haben offenbar eine Synthese zustande zu bringen: Wir versuchen das Recht als das lange Gewordene aus dem heraus zu begründen, zu dem wir erst kommen müssen, aus der Vernunft als gesichertem

Erkenntnisorgan. Der erste Schritt, den wir zu tun haben, ist also der Versuch, zu einer Erkenntnistheorie zu gelangen, eine Basis zu gewinnen, auf der wir uns alle finden können, durch die Untersuchung des Gedankens selbst.

* *

Wir stehen der Welt, der Natur gegenüber. Was heißt es, wenn ich sage „Natur“? Ich kann nur sagen „Natur“, weil ich mich in diesem Augenblick selbst nicht zur Natur hinzurechne. Wäre ich selbst bloß Natur, könnte ich nicht sagen: Natur — was bedeutet das? — Das bedeutet, daß ich unterscheide zwischen — jetzt sage ich nicht mehr Natur, sondern — Objekt — zwischen Wahrnehmungswelt und Subjekt. Diese Unterscheidung zwischen Objekt und Subjekt kann nur vollzogen werden, wenn ich die Wahrnehmung meiner selbst habe. Ohne Selbstwahrnehmung keine Unterscheidung zwischen Subjekt und Objekt, aber ohne die Unterscheidung zwischen Subjekt und Objekt keine Selbstwahrnehmung. Hier stehen wir an dem entscheidenden Punkt, der das große Problem der Erkenntnistheorie darstellt. Hier stehen wir nämlich offenbar vor einem Zirkelschluß. Wir können keine Sache aus etwas herleiten, das zu seiner eigenen Begründung eben dieser Sache bedarf. Wie wir mit dem Problem des Zirkelschlusses fertig werden, davon hängt das Ergebnis unserer Erkenntnistheorie ab. Wenn ich sage, die Unterscheidung zwischen Subjekt und Objekt fordert unbedingt die Selbstwahrnehmung — sonst kann ich diese Unterscheidung nicht vornehmen — andererseits erfordert diese Unterscheidung ebenso unbedingt die Selbstwahrnehmung — so heißt das doch, daß ich mich im Kreise bewege! Gelingt es nicht, die Vorstellung des Zirkelschlusses zu überwinden, so besteht keine Aussicht auf Erkenntnis, und das „ignoramus ignorabimus“ breitet sich undurchdringbar über den Dingen aus.

Was hat es mit dem Zirkelschluß nun auf sich? Um es gleich zu sagen: Dieser sogenannte Zirkelschluß ist gar kein Schluß, sondern der urphänomenale Zustand an einer bestimmten Stelle des Erkenntnisprozesses. Er ist die zentrale Durchgangsstation, die wesentliche Etappe im Denkablauf.

Fassen wir nochmals zusammen: Wir sahen, daß die Unterscheidung zwischen Subjekt und Objekt die Selbstwahrnehmung voraussetzt und daß wiederum die Selbstwahrnehmung nur durch die Unterscheidung zwischen Subjekt und Objekt möglich ist. Wo hat nun der Zirkelschluß eingesetzt? — Bei der Unterscheidung zwischen Subjekt und Objekt sind wir analysierend tätig; die Selbstwahrnehmung dagegen ist ein durch Synthese bedingtes Erlebnis, weil das Selbst sich aus unendlich vielen Teilen der Welt aufbaut. Das Eigenartige ist nun, daß beide Vorgänge — der analysierende und der synthetisierende — zeitlich gesehen im gleichen

Augenblick, das heißt simultan, geschehen. Das ist wieder scheinbar paradox. Die Unterscheidung zwischen Subjekt und Objekt ist ein analytischer, die Selbstwahrnehmung ein synthetischer Vorgang und beide bedingen sich gegenseitig zeitlich und fallen deshalb zusammen, bilden eine untrennbare Einheit. Damit löst sich der vermeintliche Zirkelschluß auf, und es erweist sich das scheinbare Paradoxon als eine antinomische Einheit. Das ist aber das Wesen des Denkens. Das Wesen des Denkens ist die Antinomie. Die Tatsache, daß die Unterscheidung zwischen Subjekt und Objekt — als analytischer Prozeß und die Selbstwahrnehmung simultan erfolgen, weil sie sich gegenseitig bedingen —, zeigt, daß Denken schlechthin darin besteht, scheinbar Paradoxes zur Einheit zu verbinden.

Wir kommen an das Denken niemals heran, wenn wir es entweder nur als analysierenden Prozeß anschauen oder andererseits als nur rein synthetisches Moment der Selbstwahrnehmung, das heißt als Zustandhaftes. Im Denken bildet beides eine absolute Einheit. Indem es durch Synthese die Selbstwahrnehmung zustande bringt unterscheidet es zugleich — analysierend — zwischen Subjekt und Objekt. Die Unterscheidung zwischen Subjekt und Objekt, die mit der Selbstwahrnehmung zusammen eine simultane Einheit ist, ergibt sich direkt aus der Tatsache, daß das Denken uns einerseits gegeben ist, wie die ganze Objektwelt, daß wir es aber zugleich — wiederum simultan — als Subjekt selbst tun. Wenn wir also sagen: Das Denken ist uns zugleich gegeben, wenn wir es tun, dann finden wir die antinomische Natur des Denkens bestätigt. Wegen dieser scheinbar paradoxen Natur des Denkens ist es so schwer zu vollziehen und noch viel schwerer zu verstehen. Wenn man einen Denkprozeß beginnt, vergißt man immer wieder das Synthetische, Ganzheitliche und verliert sich im Analysieren, welches im Effekt nur destruktiv wirkt. Das synthetische Element des Denkens führt zu dem — wiederum antinomischen — Ergebnis, daß Denktechnik und Denkinhalt identisch sind, das heißt, daß jeder echte Denkprozeß a priori seinen Denkinhalt, sein Objekt in sich trägt.

Wir lernen daraus: Eine qualitative Abhängigkeit zweier Größen voneinander, die für einen Prozeß die Voraussetzung bilden, besteht nur dann, wenn dieser Prozeß nicht kausal aus der Reaktion der beiden Größen miteinander hergeleitet werden kann, sondern wenn er als wirkendes Prinzip vor seinen ihn bewirkenden Elementen steht. Ein Paradoxon für das nur kausallogische Bewußtsein!

Diese Einsicht ist geeignet, die Vorstellung des Zirkelschlusses, der naiverweise zuerst entstehen mußte, zu überwinden. Nachdem wir die beiden Pole des erkenntnistheoretischen Denkens, den subjektiven und den objektiven, nicht mehr so ansehen, als ob sie das Denken sekundär hervor-

brächten, sondern indem wir das Denken als ihre — nicht kausale, sondern essentielle — Ur-Sache erkennen, (was mit der Erfahrung übereinstimmt, denn das Denken erzeugt ja —simultan — die Begriffe der Pole; es muß also wesentlich primär sein) und es besteht die Schwierigkeit ihre qualitative Interdependenzen mit ihrem quantitativen in Übereinstimmung zu bringen, nicht mehr.

Durch den wesenhaften Primat des Denkens sind qualitative und quantitative Abhängigkeiten der Pole identisch. Damit ist die Möglichkeit der beiderseitigen Herleitung polarer Größen bei zugleich beiderseitiger Abhängigkeit voneinander erkannt.

Selbstwahrnehmung und Unterscheidung zwischen Subjekt und Objekt sind also gleichzeitige, das heißt simultane Vorgänge, weil sie qualitativ gleichwertig sind. Diese qualitative Gleichwertigkeit ist auch da gegeben, wo sie quantitativ in Beziehung stehen, zum Beispiel zeitlich aufeinander folgen. Weil beide Größen polar voneinander abhängig sind, sind sie wesentlich doch identisch. Das bewirkt das Denken, welches a priori beide Pole umfaßt.

Damit ist der urphänomenale Charakter des Denkprozesses erkannt. Die Vorstellung des Zirkelschlusses konnte nur entstehen dadurch, daß die Simultanität aller Elemente des Denkprozesses, der analytischen wie der synthetischen, übersehen worden war. Er wurde für die große Mehrzahl der Philosophen (mit wenigen Ausnahmen wie etwa Heraklit, Thomas von Aquino, Nicolaus von Cues) durch zweieinhalb Jahrtausende zum Irrgarten. Man sah nur die relativen Pole und bezog das Denken selbst paradoxerweise in den Erkenntnisprozeß *n i c h t* mit ein. Die Erkenntnistheorie macht das Denken selbst zum Denkinhalt. Das hat für die Erkenntnis bis jetzt ungeahnte Konsequenzen!

Das ist eine ganz knappe Charakterisierung dessen, was das Wesen des Denkens ausmacht, ohne ausführliche begriffliche Begründung.

Die Erkenntnistheorie hat somit die Aufgabe, das Denken auf sich selbst anzuwenden. Dann erst ist es in der Lage, die anderen Weltinhalte, d. h. deren Denk- gleich Geist-Inhalt zu erfassen.

Wir wollen nun die beiden urphänomenalen Elemente des Denkens, von denen wir ausgegangen sind, die Unterscheidung zwischen Subjekt und Objekt als analytisches und die Selbstwahrnehmung als synthetisches, weiterführen, um von ihnen die Idee des Rechts abzuleiten.

Die Unterscheidung von Subjekt und Objekt ist ein analytischer Prozeß; sein Ergebnis kann *i n d u k t i v* gewonnen werden. Die Selbstwahrnehmung ist als synthetisches Phänomen der Ausgangspunkt des *d e d u k t i v e n* Erkenntnisprozesses. Beide Vorgänge bilden, wie gesagt,

im Denken eine simultane Einheit. Es umfaßt antinomisch den analytischen Vorgang der Unterscheidung zwischen Subjekt und Objekt — (der a priori das Synthetische einschließt, weil Subjekt und Objekt ebenfalls in einem qualitativen Abhängigkeitsverhältnis zueinanderstehen) — und das synthetische Phänomen der Selbstwahrnehmung — (welches das Analytische einschließt, weil die Selbstwahrnehmung wesentlich vom Subjekt ausgeht) —, die zugleich simultan sind und dennoch einzeln, d. h. eigenständige Pole bleiben.

Aus der weiteren Antinomie, daß unser Denken Ursache und Ergebnis des Erkenntnisprozesses in einem ist, indem es seine beiden Pole Subjekt und Objekt zugleich in Beziehung zueinander bringt und aus ihrer Reaktion miteinander selbst hervorgeht, ergibt sich, daß das Denken simultan objektiv gegeben ist, indem wir es subjektiv tun. Auf dieser Ebene läßt sich nicht mehr unterscheiden zwischen dem analytischen und dem synthetischen Prinzip. Das objektive Gegebensein und das subjektive Tun sind beide synthetisch und analytisch; die Ganzheit des Denkens ist eine vollkommene.

Nach all dem ergibt sich: Die Unterscheidung zwischen meinem Selbst und der Welt, die Selbstwahrnehmung, die das ganzheitliche Denken bewirkt, erzeugt das Erlebnis des Ich. Ich ergreife mich selbst dadurch, daß ich mich durch das Denken von der Welt (analytisch) gleichermaßen zu unterscheiden als mich mit ihr (synthetisch) zu identifizieren weiß.

Das heißt: Es besteht somit kein methodischer oder funktionaler Unterschied zwischen Objekterkenntnis und Selbsterkenntnis — Weltbegreifen und Ich-Erlebnis.

Das heißt weiter: Es gibt entweder die unbedingte Erkenntnis — worüber die schönere hypothetische Welt, die man überlieferter- und unverständlicher Weise Metaphysik nennt, vermeintlich hinausreicht — oder es gibt überhaupt keine Erkenntnis.

Oder besser: Entweder vermag das Denken alles zu erkennen oder es gibt kein Denken. Es gibt zugleich keine Instanz, die das Denken in Zweifel stellen könnte, denn die höchste Erkenntnisinstanz ist ja das Denken; das Denken trägt seine Begründung in sich selbst.

Die Entdeckung des Denkens als sicheres Erkenntnisinstrument bedeutet die dauernde, die ewige Neugeburt unserer Existenz; es fordert die Aufgabe unserer subjektiven Existenz um unserer Existenz willen, das Erwachen aus dem geschichtlichen und gesellschaftlichen Schlaf, es ist die eigentliche menschliche Angelegenheit.

(Nebenergebnis: Es gibt keine Skepsis; Skepsis ist der Deckname stillschweigender Übereinkunft für Denkfaulheit.)

Nur durch die Erkenntnistheorie — die im umfassenden Sinne nichts weiter ist als Denken — können wir zum Begriff unseres Selbst, unseres Ich, gelangen. Das Denken, welches die Vernunft begründet, schließt den Begriff unseres Selbst mit ein. Stoßen wir zu dem Strukturbegriff des Denkens vor, gelangen wir zum Begriff unseres Selbst. Aus der Erkenntnistheorie allein gewinnen wir demnach den Begriff unseres Selbst, der mit der Vernunft eins ist.

Den Begriff unseres Selbst definieren wir als Individualität, das Unteilbare. Individualität ist idealiter das Eine in Allem (nicht einer unter vielen).

Wiederholen wir hier noch einmal: Wir sind davon ausgegangen, daß wir uns überlegt haben: Können wir das Recht, welches die zentrale Stellung in der Gesamtstruktur des menschlichen Gesellschaftsorganismus einnimmt, von dem ableiten, in dem wir uns alle finden, nämlich vom Denken?

Es ist das Grundwesen des Denkens, daß es sich selbst begründen kann, ja es muß, oder es weiß nichts von sich und von der Welt. Keines seiner Ergebnisse ist durch anderes zu begründen als durch das sich selbst begründende Denken selbst. Das Denken muß sich notwendig selbst begründen, will es in der Welt, der es erst ihre Begriffe liefern soll, bestehen.

Denken ist a priori Sinn und Gesetz.

Der Begriff unseres Ich, den wir aus der Erkenntnistheorie gewonnen und den wir als Individualität definiert haben, setzt diesen Begriff für das denkende Subjekt. Die Möglichkeit zu denken bedeutet für das Subjekt, welches dadurch seine eigene Objektivierung und Selbstbegründung erreichen kann, zugleich die Notwendigkeit zu denken. Durch das Denken gewinnt das Subjekt als Individualität erst Existenz.

Wir kommen hier zu dem erstaunlichen Ergebnis, daß der einzige begründbare Anspruch der Individualität sich aus ihrer Fähigkeit zu denken herleitet. Um so erstaunlicher, als man bisher geglaubt und gehofft hatte, die Begründung unserer Existenz sei von außen her wohlgesichert durch geoffenbarte transzendente Mächte. Man hat denn auch das Denken nie bemüht, in diese hypothetischen Bereiche einzudringen, zumal man ihm vorher die Möglichkeit abgesprochen hatte, je dahin gelangen zu können. Für einen transzendenten Bereich, in dem unsere Existenz begründet sein soll, gibt es weder Wahrnehmung noch Denkerfahrung.

Der einzige berechtigte Anspruch der Individualität auf Existenz kann nur aus ihrer Denkfähigkeit hergeleitet werden.

Dieser Anspruch der Individualität im gesellschaftlichen Bereich ist — das Recht!

* * *

Wir stellen fest: Unser Gedankengang hat gezeigt, daß das Recht als Anspruch der Individualität nur erkenntnistheoretisch begründet werden kann. Damit haben wir den Ausgangspunkt für die Definition des Begriffes Recht. Recht ist der erkenntnistheoretisch begründete Anspruch der Individualität. Ist diese erkenntnistheoretische Begründung geschaffen, so können wir durch das Recht eine Gestaltlehre, eine „Morphologie“, der Gesellschaft gewinnen.

Bisher haben wir das Recht als etwas zufällig Gewordenes angeschaut, ohne zu wissen, daß es durch das Denken wesentlich im Unbedingten gegründet.

Um den Anspruch der Individualität zu konkretisieren, das Recht greifbar zu machen, betrachten wir die Individualität als Handelnde. Sie wird zur soziologischen Persönlichkeit.

Wir erkannten die Individualität als das „Eine in Allem“. Analog dazu bildet die soziologische Persönlichkeit die Repräsentanz der ganzen Gesellschaft; — sie ist nicht einer unter vielen. Recht bezeichnet somit die Stellung des einzelnen als des Repräsentanten aller.

Die Pole unseres Problemkreises sind jetzt: Persönlichkeit als soziologische Gestalt der Individualität und deren Entwicklungsform in der Zeit — der physische Mensch einerseits — und die Gesellschaft als die Daseinsform der idealen Gesamtkomposition aller, andererseits. Über beiden steht, durch die Erkenntnistheorie begründet, die Idee des Rechts. Unter der Sonne der Erkenntnis wachsen gleichzeitig Persönlichkeit und Gesellschaft.

Das ist der neue Gedanke. Es stehen sich nicht als Gegensätze gegenüber: Persönlichkeit und Gesellschaft — sondern sie sind die Pole, die wieder simultan zusammen die Ganzheit bilden. Diese Ganzheit als gesellschaftlicher Organismus wird durch die soziologische Erkenntnis gewonnen, die — analog dem Denken in der Erkenntnistheorie, a priori die Pole Persönlichkeit und Gesellschaft als simultane Einheit umfaßt. Damit stehen wir an dem Punkt, an dem eigentlich der Problemkreis der Rechtsphilosophie erst beginnt.

Vorneweg ein Gesichtspunkt zum besseren, weiteren Verständnis: Sowohl in der Allgemeinheit, als in der Wissenschaft begegnen wir dem Satz, der aus der französischen Nationalversammlung von 1789 stammt und der fast die Bedeutung eines rechtlich-soziologischen Axioms erlangt hat: Der Mensch ist mit gewissen Rechten ausgestattet, deren Gültigkeit so weit reicht, als die Rechte anderer beginnen.

Dieser Satz bedeutet die Negierung des Rechtes, welches der Persönlichkeit als der Repräsentantin der Gesellschaft Rechnung trägt; — wir haben es ja eben aus der Erkenntnistheorie heraus entwickelt. — Er bedeutet in seinen

Konsequenzen die Aufhebung der Autonomie der Persönlichkeit und ist die eigentliche Ursache für die Entstehung des Kollektivmenschentums der Gegenwart. Er ist eine ebenso unmögliche wie unbegründete Selbstaufgabe, ist der Verzicht auf unseren Anspruch auf Freiheit. Wäre es wirklich so, daß die Rechte des Menschen, der durch die Erkenntnistheorie als Individualität bestimmt ist, ihre Gültigkeit verlieren, da, wo die Rechte der anderen anfangen, und deren Rechte wieder an den Rechten der ersten — und wer bestimmt die Grenze — ihre Gültigkeit verlieren würden, dann könnten wir dem Menschen weder Selbstbestimmung noch Freiheit zusprechen. Die Funktionsunfähigkeit der heutigen Form der Demokratie ist sicherlich auf diese falsche Definition des Begriffes Recht zurückzuführen.

Wo liegt nun die Ursache zu dieser Verkennung des Wesens des Rechtes und läßt sich aus der Erkenntnis des Rechts ein der Individualität Rechnung tragendes Ordnungsprinzip herleiten? Oder: Wie müssen wir die Definition des Begriffes „Recht“ fassen, um daraus einen brauchbaren Ordnungsgedanken für die gesellschaftliche Struktur zu gewinnen?

Zunächst die Verkennung des Rechtes. Diese Verkennung ergab sich daraus, daß man die Persönlichkeit nicht als erkenntnistheoretisch begründete Individualität bestimmt hat — es fehlte das „Menschenbild“. — Man war nicht in der Lage, ihr, der Individualität, den ihr gebührenden gesellschaftlichen Platz einzuräumen. Darum ist der einzelne heute zwar ein Glied dieser Gesellschaft, aber er ist nicht Repräsentant dieser Gesellschaft, so, wie die Individualität zugleich Repräsentantin des Prinzips „Individualität“ ist. Die heutige Gesellschaft besteht zwar aus einzelnen, aber sie bedeutet dem einzelnen nichts; sie dient ihm nicht; er ist nicht ihr Ziel, sondern noch immer Untertan „der Obrigkeit“. Daher auch die gegenwärtige Massenhaftigkeit des Menschlichen.

Die Ursache zu all dem ist aber die erkenntnistmäßige Unverbindlichkeit, der Subjektivismus und daher Relativismus.

Eine entwicklungsfähige Ordnungsidee setzt einen neuen Rechtsbegriff voraus, der, wie wir sahen, in der Erkenntnistheorie wurzeln muß.

Eine Definition des Rechts, die sozusagen „analytisch“ dem Recht jedes einzelnen Grenzen setzte, war unwirklich und deshalb für die gesellschaftliche Entwicklung gefährlich.

Suchen wir die Bedingungen, unter denen die erkenntnistheoretisch bestimmte Individualität, die zur soziologischen Persönlichkeit wird, nicht ihre Mündigkeit verliert, so müssen wir fordern, daß die Gesellschaft ihr gemäß geordnet wird. Oder: Der Anspruch der Persönlichkeit — als erkenntnistheoretisch begründete Individualität —, an die Gesellschaft

muß zugleich deren durch Erkenntnis ermittelter Ordnung entsprechen. Der subjektive Anspruch des einzelnen wäre dann *identisch* mit dem objektiven Interesse aller.

Aus dieser Bedingung, die allein die Autonomie des einzelnen sichert, folgt, daß das *Recht* — wie die Freiheit — *unteilbar* ist, daß das Recht des einen nicht da endet, wo das Recht des anderen beginnt.

Wenn der Satz, daß das Recht der Persönlichkeit da aufhört, wo die Rechte anderer beginnen, nicht stimmt, müssen wir eine andere Idee des Rechtes finden. Wir greifen zurück auf unsere nun sichere Erkenntnistheorie und ordnen die Elemente des Rechts nach demselben Gesichtspunkt, das heißt, nach dem dort erkannten Antinomiesgesetz. Soll der Einzelmensch durch seine Forderungen an die Gesellschaft diese Gesellschaft nicht aushöhlen und zerstören, müssen wir den Rechtsanspruch, den wir der Individualität, die sich als soziologische Persönlichkeit darlebt, zugesprochen haben, aus dieser Persönlichkeit (die die Repräsentanz der Gesellschaft ist) bestimmen. Der Begriff des Rechts bedarf dazu der Ergänzung durch den Begriff der *Pflicht*. Das *Recht*, welches die Gesellschaft der Persönlichkeit zur vollen Entfaltung ihrer selbst bietet, beinhaltet *zugleich* die *Pflicht* der Persönlichkeit gegenüber dem Ganzen, gegenüber der Einheit der Gesellschaft. Der Begriff der Pflicht steht deshalb in Interdependenz zu dem Begriff des Rechts. Wo es die Pflicht nicht gibt, kann kein Recht geboten werden.

Die Beziehung von „Recht“ und „Pflicht“ zueinander hat den gleichen Charakter, wie wir es bei den antinomischen Begriffen in der Erkenntnistheorie erlebt haben. So, wie wir bei der Erkenntnistheorie beinahe auf den Zirkelschluß hereingefallen wären, weil wir Subjekt und Objekt — analytisch — als isolierte Begriffe angeschaut haben, ohne ihre simultane Einheit in der Selbstwahrnehmung zu sehen, genauso hier. Wir haben Recht und Pflicht zwar in dem Sinne wie Subjekt und Objekt unterschieden, haben aber die der Selbstwahrnehmung entsprechende Synthese nicht vollzogen. Recht und Pflicht sind bisher ebenso als kausal bestimmte, isolierte Größen angeschaut worden, wie in der Philosophie die Unterscheidung zwischen Subjekt und Objekt und Selbstwahrnehmung. — Aus der Erkenntnistheorie besitzen wir jetzt die Erfahrung und wir werden nicht mehr den Fehler begehen, die Pflicht aus dem Recht oder das Recht aus der Pflicht herleiten zu wollen. Hier stehen wir vor der gleichen Situation, wie bei der Erkenntnistheorie. Wir haben in der Erkenntnistheorie erkannt, daß Selbstwahrnehmung und Unterscheidung zwischen Subjekt und Objekt simultane Elemente sind, die identisch sind, eine Ganzheit bilden. Hier ist es ganz analog: Wir dürfen Recht und Pflicht nicht als Begriffe ansehen, die aus sich heraus bestehen. Wir müssen vielmehr Recht und Pflicht

gleichsam als Pole von etwas Ganzheitlichem, Umfassendem betrachten, und das ist das Bewußtsein. Im Begriff „Bewußtsein“ gehen Rechtsphilosophie und Erkenntnistheorie ineinander über, ja sind sie identisch.

Nachdem wir das Recht als den Anspruch der als soziologische Persönlichkeit auftretenden Individualität an die Gesellschaft erkannt haben, offenbart sich uns nun die Pflicht als Aufgabe, eben dieser Individualität der Gesellschaft ihr — der Individualität — Wesen als Ordnungsprinzip einzupflanzen. Soziologische Persönlichkeit und Gesellschaft existieren nicht isoliert — ohne Bezug zueinander, sondern sie stehen wiederum sowohl in einem analytischen als auch in einem synthetischen Verhältnis, simultan zueinander. Die Individualität, die wir durch die Erkenntnistheorie bestimmt haben, haben wir als das Eine in Allem erkannt; Persönlichkeit und Gesellschaft führen deshalb kein Eigendasein, sondern sie sind Pole einer Ganzheit, die wir als das Bewußtsein erkannt hatten. Das Bewußtsein, welches wir durch die Erkenntnistheorie erfassen, offenbart sich auf zweierlei Weise, nämlich als Einzelpersönlichkeit und Gesellschaft.

Daraus ergeben sich für die Struktur des sozialen Lebens sehr weitreichende Konsequenzen. Das Recht, in seiner exponierten, mittleren Stellung zwischen Kultur und Wirtschaft wird zum Erkenntnis- und Ausgangsbereich für das Ordnungsdenken für die Ganzheit des Sozialen. Und das Recht selbst — in seiner ganzheitlichen Beziehung zur Pflicht — als Anspruch der Persönlichkeit an die Gesellschaft und Aufgabe der Persönlichkeit gegenüber der Gesellschaft — läßt sich nur aus der Vernunft, das heißt aber aus der Erkenntnistheorie ableiten. Demzufolge ist es möglich, die Struktur der Gesellschaft vom Recht her zu ordnen, das heißt: Das ist allein durch das Recht möglich. Nur das Recht verfügt gleichsam über den erkenntnistheoretischen Nachweis, daß es der Individualität, und folglich der soziologischen Persönlichkeit zu entsprechen in der Lage ist.

Wir können nun sagen: aus unserer Rechts-, die sich zugleich als Bewußtseins-Philosophie erweist, können wir unsere individuelle und soziale Bestimmung ableiten, in philosophischer Hinsicht: die Bestimmung des Menschen; in soziologischer Hinsicht: welches sind die nächsten Schritte? Recht und Pflicht als zwei Pole, als zwei Ausflüsse aus dem Bewußtsein! Erst die Erkenntnistheorie erlaubt es Recht und Pflicht als Wesenseins, als identisch zu erkennen in dem gleichen Sinne wie soziologische Persönlichkeit und Gesellschaft. Vorher gab es das Recht und es gab die Pflicht! Jetzt, wo wir die Individualität, die als soziologische Persönlichkeit den Rechtsanspruch stellt, erkenntnistheoretisch begründen können, wird das Recht zur Inkarnation der Pflicht. Recht und Pflicht setzen einander nicht mehr

voraus, wie das dem analytischen Denken erscheinen mochte, sondern sie bedeuten zwei Elemente einer unteilbaren Sache; — diese Sache ist die Freiheit.

Mit der Freiheit verhält es sich analog wie mit dem Recht. Wir haben vorhin gesagt, daß der Satz, daß das Recht des einen da aufhöre, wo das Recht des anderen beginne, ein verhängnisvoller Irrtum war. Dieser Satz wird im gleichen Sinne auch auf die Freiheit angewendet. Die Freiheit des einen ginge so weit, als die Freiheit des anderen beginne. Wir brauchen den mehrmals beim Recht angestellten Gedankengang bei der Freiheit nicht zu wiederholen; er vollzieht sich ganz analog. Wir brauchen nur das sich Entsprechende jeweils nebeneinander zu stellen, dann sehen wir, daß für die Freiheit vollkommen das gleiche gilt wie für das Recht.

Wir haben gesehen, daß das Bewußtsein, dessen Begriff wir über den Begriff des Ich, der Individualität, aus der Erkenntnistheorie gewonnen haben, die zwei Elemente entwickelt: Recht und Pflicht. Ich kann aber auch ohne weiteres sagen: Das Bewußtsein gliedert sich auf in äußere Freiheit und innere Freiheit. Das ist genau das gleiche. Dem Recht entspricht die äußere Freiheit; der Pflicht die innere Freiheit! Es wird hier ohne weiteres klar: Die Freiheitsphilosophie ist identisch mit der Bewußtseinsphilosophie und der Rechtsphilosophie.

Die Freiheitsphilosophie wurzelt ebenso in der Bewußtseinsphilosophie wie die Rechtsphilosophie. Aus der Bewußtseinsphilosophie, die sich auf die Erkenntnistheorie gründet, geht als das Eine — die Ganzheit, das Ich — die Individualität hervor; aus der Freiheitsphilosophie die Ganzheit aus innerer und äußerer Freiheit, die ungeteilte Freiheit; aus der Rechtsphilosophie die Ganzheit aus Pflicht und Recht, die ungeteilte Rechtsordnung.

Die Recht-Pflicht-Ganzheit ist unteilbar, wie die Freiheit!

Dem Recht entspricht die äußere Freiheit; der Pflicht die innere Freiheit. — Auf die Polarität soziologische Persönlichkeit — Gesellschaft bezogen, könnte man sagen: Die äußere Freiheit des Einzelmenschen (die ihm das Recht bietet) bedeutet die innere Freiheit aller anderen Menschen; die innere Freiheit der Einzelmenschen (aus der die Pflicht der Verantwortlichkeit für die soziale Ordnung als Ganzheit entspringt) bewirkt durch das Recht die äußere Freiheit aller anderen Menschen!

Damit bestätigt sich dasjenige, was sich vorhin aus der erkenntnistheoretischen Begründung der Individualität ergeben hat, daß sie nämlich a priori das Eine in Allem ist, nämlich das Prinzip des sozialen Ganzen, welches im Sinne Friedrich Schillers dadurch zum sozialen Kunstwerk werden kann.

So haben wir die Hoffnung gewonnen, daß der vorverfassungsmäßige, überpositive Rechtssatz: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ in eine justitiable Form gebracht werden kann, denn es ist bisher noch nicht gelungen, diesen Idealbegriff „Würde des Menschen“, der zwar schon lange gleichsam über uns schwebt, der aber noch nicht hereingeholt werden konnte, in einem erlebbaren und anwendbaren Begriff zu fassen!

Wir sind am Schluß unserer rechtsphilosophischen Betrachtung angelangt. Haben wir ein Rezept erwartet?

Für die Freiheit gibt es kein Rezept! Die Freiheit selbst ist das Rezept und zwar die *i n n e r e* für die *ä u ß e r e* Freiheit!

Ich wollte darstellen, daß das Recht der erkenntnistheoretischen Fundierung bedarf, wenn es der ebenfalls nur erkenntnistheoretisch zu begründenden Individualität gemäß sein soll. Wenn man das Recht in seiner geschichtlichen Entwicklung verfolgt, kommt man genau zu dem gleichen Ergebnis.

Die jahrtausendealte Entwicklung des Rechts tendiert deutlich auf die Freiheit der Persönlichkeit hin. Man kann deshalb sagen:

Der Stern, unter dem die ganze Entwicklung des Rechtes gelaufen ist, geht erst heute auf!

stud. jur. Volker Erbes

Berichte und Ankündigungen

Bericht über die 19. Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung vom 27. bis 30. Dezember 1965 in Heidenheim/Brenz

Kolloquium über das Thema: Noch ungelöste Probleme der freiheitlichen
Ordnung

Dr. Lothar Vogel, Ulm, eröffnet mit einer kulturphilosophischen Ortsbestimmung, in der er darlegt, wie die Massenmedien den Zeitgenossen in eine psychische Trägheit versetzen, welche nicht über die bloße Emotion — Sympathie und Antipathie — hinausreicht. Dieser — um 2 Jahrtausende nachhinkende — Seelenzustand liegt auch bei intelligenten Persönlichkeiten vor, wenngleich jene geschickter verbergen, daß im Hintergrund bloß ein dumpfes Fühlen steht, wo menschengemäße ordnungspolitische Konzeptionen walten sollten. So wird Dr. Lothar Vogel mit Recht zeitlebens einer der Rufer in der Wüste sein müssen, der aufzeigt, wie verhängnisvoll ein Weltbild ohne umgreifende Menschenkunde ist. Auch diesmal bittet er uns, über die Tagesgeschehnisse weit hinauszugreifen und im Sinne von Goethes Märchen zusammenzukommen, wo ein jeder ausspricht, was er zu tun gedenke.

Fritz Penserot, Kirn, schließt an mit der Frage:

Warum stabile Währung? Schon eine schleichende Inflation beschränke unser Handeln, damit unsere Freiheit und folglich die menschliche Würde (schon bei einer vierprozentigen Inflationsrate p. a.): denn Hauptinhalt der Würde ist die — durch das Denken gewonnene und im Handeln sichtbare — Freiheit des Menschen.

Dazu zieht Fritz Penserot einen weiten ideengeschichtlichen Bogen:

Thomas von Aquin:

Die drei Gerechtigkeiten

Ferdinand Lassalle:

Das ehrene Lohngesetz

Bismarck:

Die Sozialversicherung

Rudolf Steiner:

Die Arbeitskraft ist keine Ware

und Silvio Gesell:

Die Alterung des Geldes

Henry George:

Die Bodenfrage

Adolf Damaschke:

Das Reichsheimstättengesetz

John Maynard Keynes:

Unmittelbare Besteuerung des Geldes oder als ultima ratio defizit-spending

Schuld an der inflationären Geldschöpfung ist die Bundesbank, welche allein in der ersten Dezemberwoche 1 Milliarde Kredit an Bund und Länder emittierte. Fritz Penserot wiederholt die Forderung von Walter Eucken nach einem überpersönlichen Stabilisator der Währung, welcher der Verfassung bzw. dem Verfassungsgerichtshof für einen stabilen durchschnittlichen Preisstand verantwortlich zu sein hätte.

Herbert K. R. Müller, Braunschweig, einer der bedeutendsten Kenner und anerkannter Gutachter in Bodenfragen skizziert die heutige Lage der Bodenspekulation: 12 Millionen Flüchtlinge, die Ausdehnung der Industrie, Verkehrsflächen, Flugplätze, Militäranlagen und Wochenendhäuser haben eine derartige Übernachfrage zur Folge, daß die Bodenpreise seit 1960 um 700% bis 2500% (und mehr, z. B. ehemaliger Ackerboden von 3,— DM auf 150,— DM je qm) gestiegen sind. Für Paris, London und Nizza errechnet man eine ca. 30-fache Steigerung. Soll

man das zulassen? Was der Mensch nicht geschaffen, gehört allen gemeinsam; daher beutet der Bauland-Spekulant ein ungeheures Monopol (der Knappheit) auf dem Rücken aller aus, zugleich die Raumordnung gefährdend. Solange das erlaubt ist, trifft niemand einzelnen ein Vorwurf. Im Bundestag werden die Bodenreformer in allen Parteien von Jahr zu Jahr weniger (welcher Abgeordnete hat keinen Grundbesitz?). Wir gehen daher einem Boden-„Notstand“ entgegen. Was wäre zu tun? Entweder Rückführung in Gemeineigentum gegen Entschädigung, Art. 14 und 15 Grundgesetz, und zwar nicht an Gemeinden, die sich leider beeinflussen lassen, zu teuer zu kaufen und zu billig zu verpachten, sondern an überregionale Bodenfonds, welche Bauland gegen Bodenobligationen, später auch gegen bar, ankaufen und in Erbpacht und Erbbaupacht abgeben. Oder: Abschöpfung der künftigen Gewinne (keine „Enteignung“ der bisherigen Bodengewinne) durch eine Wertzuwachsabgabe.

In einer Forumsdiskussion begründet Eckhard Behrens, Universität Frankfurt, warum diese Abgabe auf die Mieter nicht abwälzbar ist, während Herbert K. R. Müller Zweifel äußert. Ferner wurde das Junktim zwischen Geldreform und Bodenreform besprochen.

Dipl. Volkswirt Dr. Bodo Steinmann, Universität Bochum, erläutert die Kriterien des monetären Gleichgewichts. Vorausgesetzt eine verantwortungsbewusste Bundesbankpolitik müsse eine ebenso verantwortungsbewusste Lohnpolitik, Wettbewerbspolitik, wachstumsorientierte Finanzpolitik, Spar- und Investitionspolitik und Außenhandelspolitik betrieben werden. Diskutiert werden im Anschluß an Dr. Steinmanns Ausführungen u. a. die Motive der Investoren (Konsumhöhe, Zinshöhe, Inflationsrate) und die Frage, welchen Einfluß steigende Zinsen haben (nach einer Enquête von Ehrlicher sind die Investitionen zu $\frac{1}{3}$ zins- und zu $\frac{2}{3}$ Konsum-abhängig.) Auch über-

schätze man das Inflationsmotiv, das nur ein zusätzlicher Stimulus zu den konsumbedingten Marktchancen des Investors sei.

Weiter wird besprochen, daß die Umlaufgeschwindigkeit des nicht gehorteten aktiven Geldes von Bedeutung sei und: ob das System der Privatbanken buchgeldschöpfend wirke. — —

Dipl.-Ing. Hans Hoffmann, Bern, greift ebenfalls das Währungsthema eingehend auf. Seiner Ansicht vom Nachtwächterstaat wird die Vorstellung vom Staat als Schiedsrichter entgegengehalten: Denn wer soll in der Not aktive Konjunkturpolitik betreiben?

Dr. Bodo Steinmann erörtert die Frage: Feste oder flexible Wechselkurse?

Je nach der Situation des Landes (Vollbeschäftigung mit Zahlungsbilanzüberschuß oder -Defizit bzw. Depression mit ZB-Überschuß oder -Defizit) seien die Beziehungen zwischen Vollbeschäftigung, Geldwertstabilität und Kaufkraftparität identisch, harmonisch, neutral, antinomisch oder widersprüchlich. Diese These bedarf ausführlicher Begründung (und Diskussion), was Dr. Steinmann sicher gerne besorgen wird, wenn ihm dafür einmal etwas mehr Zeit zur Verfügung steht.

Herr Dipl. Ing. Werner Hahn, Fa. Voith, Heidenheim, referiert über sein jüngstes Partnerschaftsprojekt: Jede Arbeitsgruppe mit ihrem verantwortlichen Meister soll eine gruppenindividuelle Ertragsbeteiligung erarbeiten können: Damit wird auf eine für den Arbeiter verständliche Weise der Markt bis an seinen Arbeitsplatz herangeführt. Während dieser Partnerschaftsvorschlag — an dem die Herren Zellmer und Hahn schon seit längerem arbeiten — ungeteilte Zustimmung findet, sehen die Teilnehmer in der erweiterten Mitbestimmung — wie sie die Montanindustrie seit 15 Jahren besitzt — und im Investivlohn keine Lösung für eine echte Partnerschaft.

cand. jur. Hermann Hummel

Bericht von der Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung im Sommer 1965 in der Bauernschule zu Herrsching am Ammersee

Der Berichterstatter kam mit dem Seminar Pfingsten 1960 das erste Mal in Berührung, und der erste Eindruck war für ihn damals eher verwirrend, weil ihm das dort gepflegte philosophische Denken völlig neu war. Es wurden wohl auch wirtschaftstheoretische Gedanken vorgetragen, doch die Philosophie nahm den weitaus breiteren Raum ein. Bei meiner Rückfahrt zweifelte ich damals, ob aus dieser so unterschiedlichen Zusammensetzung der Tagungsteilnehmer eine erfolgreiche Zusammenarbeit ersprießen würde. Inzwischen sind fünf Jahre vergangen; das Seminar hat in der Bauernschule Herrsching einen idealen Treffpunkt gefunden, und meine Zweifel hinsichtlich des Erfolges sind einer großen Zuversicht gewichen.

Das heurige Sommerseminar war die 18. Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung und zugleich das bisher am besten besuchte mit einem überaus reichen Programm.

Es ist im Rahmen dieses Mitteilungsblattes sehr schwierig, einen ausführlichen Bericht zu schreiben, weil die Fülle des Gebotenen höchstens stichwortartig angeführt werden könnte. Ich möchte mich daher darauf beschränken, das von Herrn Dorfner^{*} bereits gegebene Stimmungsbild durch jene Eindrücke zu ergänzen, die für mich besonders nachhaltig waren. Es entsteht dabei vielleicht ein recht subjektives Bild, aber lieber Leser, wenn Sie ein objektives haben wollen, bleibt es Ihnen sowieso nicht erspart, sich dieses Seminar-Erlebnis einmal zu gönnen.

Hervorgehoben sei zunächst einmal die große Anzahl der jungen, zum Teil noch jugendlichen Hörer und ihre große Disziplin; denn es ist bestimmt

Baden einlädt, gerade den Nachmittag zu schwänzen. Aber immer wieder konnten sich die Vortragenden auf ihr Publikum verlassen.

sehr verführerisch, wenn um 16 Uhr die Sonne lacht und der nahe See zum

Wie jung und lebendig das Seminar ist, ist auch aus der Alterszusammensetzung der Referenten zu erkennen. Auf der Tagung haben zwanzig Personen Vorträge gehalten oder eine Diskussion geleitet. Diese 20 Personen haben nach meiner Schätzung ein Durchschnittsalter von 44 Jahren; sieben dürften noch nicht dreißig sein und zwei noch nicht großjährig. Wenn ich aber den verehrten Herrn Professor Dr. Diehl aus München mit seinen über 80 Lenzen aus dieser statistischen Rechnung ausklammere, dann komme ich sogar nur auf 42½ Jahre. Gewiß, eine Zahlenspielerei, aber doch auch ein sehr deutlicher und erfreulicher Hinweis darauf, daß wir auch einen Nachwuchs haben, der vielleicht schon in einem Jahrzehnt in wichtigen Positionen des öffentlichen Lebens ein gewichtiges Wort mitreden kann.

Wenn ich nun doch einige Vorträge namentlich erwähne, so deswegen, weil sie mich persönlich am stärksten beeindruckten; ich maße mir aber kein Urteil an und betone nochmals, daß die gesamte Veranstaltung ein hohes Niveau hatte.

Der etwa 20jährige Jus-Student Volker Erbes sprach zum Thema: „Die Idee der Rechtsphilosophie“. Er stand das erste Mal vor dem Vortragspult des Seminars, aber seine Unbefangenheit und Gewandtheit, seine Tiefgründigkeit und Klarheit haben ihm im Nu die Sympathien der Zuhörer gewonnen. Wäre dieser Vortrag aus dem Radio

* Vgl. „Fragen der Freiheit“, Folge 45/46, S. 105

gekommen, hätte fast jeder einen alten Routinier am Mikrophon vermutet. Wir dürfen uns über dieses neue hoffnungsvolle Talent freuen.

Referendar Claus Plücken aus Bonn, ein treuer Freund des Seminars, hat über: „Das Menschenbild des dialektischen Materialismus“ mit besonders großer Sachkenntnis und in einer sehr gepflegten Sprache referiert. Herr Plücken ist ein Spezialist für Ostkunde. Im Hinblick auf die vom Seminar angestrebten Schulreformen war auch das Referat von Herrn Hermann Hummel aus München über: „Das richterliche Prüfungsrecht pädagogischer Entscheidungen“ sehr interessant, gerade für uns Österreicher, weil es hierzulande so etwas noch garnicht gibt.

Assessor Rainer Junghans' (München) Vortrag über: „Die Zukunft der Demokratie“ war ein philosophischer und psychologischer Genuß.

Höhepunkt der Tagung war zweifellos die Forum-Diskussion mit dem deutschen Bundes-Verfassungsrichter Henneke. Es wurden eine ganze Reihe von rechtlichen Grundsatzfragen an ihn herangetragen, und es war eine Freude

zu sehen und zu hören, wie da ein Senatspräsident des Bundesverfassungsgerichtes mit den versammelten Seminarteilnehmern über die Grundrechte der deutschen Staatsangehörigen sprach, wie er aus seinem richterlichen Alltag berichtete und wie beim Publikum das Bewußtsein wuchs, daß es doch in einem sehr ausgeprägten Rechtsstaat lebt, in dem die Grundrechte des Individuums geschützt werden.

Ein kritischer Mann hat einmal unsere Zeit als eine Zeit der Tagungen bezeichnet und spöttisch hinzugefügt, daß es leider nach diesen Tagungen höchstens dämmert, aber nie tagt. Nun, ich bin zum fünften Male beim Seminar gewesen und ich kann feststellen, daß es deutlich tagt, daß eine ganze Reihe von jungen Menschen beginnt, die freiheitlichen Gedanken in ihrer ganzen Tragweite zu erfassen, in sich aufzunehmen und zu vertiefen. Das ist ja ein Ziel des Seminars und zugleich der schönste Lohn für seine rührigen Initiatoren.

Johann Hofbauer in „Neue Ordnung“,
Linz/Österreich

Aus einem Brief

... Sie haben Ihre Ablehnung meiner Ausführungen nicht mit Argumenten unterbaut, statt dessen eine Reihe von Sätzen zitiert, die Sie für undiskutabel halten. Gestatten Sie deshalb, daß ich wenigstens eines der Zitate in breiteren Darlegungen analysiere, weil ich hoffe, damit dem gegenseitigen Verständnis zu dienen.

„Das Kapital schreibt vor, was produziert wird, diktiert die Preise, verteuert den Boden, beherrscht weitgehend den Konsum und nicht zuletzt die öffentliche Meinung durch eine monopolisierte Presse.“

Ich bin in der Zeit aufgewachsen, da man noch die Zimmer mit Petroleumlampen beleuchtete. Dann kam das Gas auf und schließlich der Glühstrumpf, ein prächtiges, aber sehr „kurzfristiges“ Licht. Die leiseste Erschütterung genügte und das überzarte Ding sackte in sich zusammen zu einem winzigen Häufchen Asche. Für Verschleiß war ausreichend gesorgt: Zerbrochene Zylinder, abgebrannte Dochte, zu erneuernde Glühstrümpfe, Konsum von Petroleum und Gas. Da kam die Glühbirne auf mit ihrer fast unbegrenzten Brenndauer. Verschleiß gleich Null, Stromverbrauch minimal, eine herrliche Sache für den Konsumenten. Aber nicht lange. Von einem gewissen Zeitpunkt an — vom Publikum kaum bemerkt — waren die Lampen so konstruiert, daß nach einer bestimmten Brenndauer der Faden durchbrannte. An diesem verhältnismäßig plumpen Eingriff in den Produktionsprozeß erfuhr ich zum erstenmal, auf welchem Wege das Kapital in der Lage ist, die Preise zu diktieren. Die Methoden sind heute außerordentlich verfeinert, trotzdem aber in der Sache nicht minder rücksichtslos gegenüber dem Verbraucher. Da ich die Dinge seit Jahren

mit Interesse verfolge, wäre ich in der Lage zahllose, nicht selten alarmierende Fälle aufzuzählen.

Ich bleibe bei den primitiven Fällen: Sie haben irgendwelchen Apparat, eine Maschine für den Haushalt, ein Gerät vor einigen Jahren erworben. Das Ding funktioniert ausgezeichnet. Da passiert ein kleines Malheur, irgendein Hebel, eine Feder ist defekt geworden. Das Stück ist nicht wieder zu erhalten. Mein Bruder hatte einen Kühlschrank von der AEG. Aus irgendwelchem Grund wurde die Dichtung verletzt. Eine passende neue war nicht zu bekommen! Er mußte den noch tadellosen Apparat zum alten Eisen geben. Dazu kommt nun in steigendem Maße das direkte Preisdiktat durch die zunehmende Kartellierung und Monopolisierung großer Wirtschaftszweige, die wie in allen anderen Fällen die Masse der kleinen Konsumenten und hier wieder vor allem den Festbesoldeten am schwersten trifft. Auf den Zusammenhang all dieser Erscheinungen mit dem Rentabilitätsgesetz darf ich nur kurz hinweisen.

„Das Kapital verteuert den Boden ...“ Als mein Sohn vor 12 Jahren heiratete, wollte er sich in der Nähe des elterlichen Hauses (bei München) ein Eigenheim bauen. Auf der Suche nach einem geeigneten Bauplatz stellte er fest, daß kein einziges der im weiten Umkreis liegenden Grundstücke verkäuflich war und die Besitzer in den meisten Fällen irgendwo in Deutschland, vornehmlich in den Industriegebieten ihren Wohnsitz hatten. Die natürliche Nachfrage nach Boden war demnach um die aus spekulativen Gründen oder wenn man will, aus Gründen der Werterhaltung erfolgende Nachfrage des Kapitals vermehrt, was notwendig eine Preissteigerung zur Folge haben mußte.

Gerade wir in Bayern haben in dieser Hinsicht in den letzten Jahrzehnten einen geradezu drastischen Anschauungsunterricht genossen.

Es war für mich außerordentlich interessant, daß die SZ kürzlich über einen Vortrag des Ministerpräsidenten Kiesinger „Klassenkampf und moderne Gesellschaft“ vom 10. Dezember berichtete, in welchem dieser von den „Konflikten und Ungereimtheiten“ in unserer Gesellschaft sprach und mit etwas vorsichtigen Worten, wie es einem Minister ansteht, genau das sagte, was ich in meinem Vortrag über dieses Thema ausgeführt habe.

Und der Einfluß des Kapitals auf die Presse . . . ? Die Bildzeitung von Axel Springer und seine „Hör zu“ haben je eine Auflage von ca. drei Millionen, seine Frauenzeitungen „Constanze“ usw. zum Teil ebensoviel. Für die vielen, die „keine Zeit haben“ ist „Bild“ die entscheidende Informationsquelle in Politik und Wirtschaft. Radio und Fernsehen stehen für sie, von den aktuellen Tagesnachrichten abgesehen, nur im Dienst der Unterhaltung und des Sports. Der Einfluß aber, den die Massenblätter auf die allgemeine Meinungsbildung haben, durch das, was sie herausstellen, was sie nicht sagen oder die Art wie sie es sagen, kann kaum überschätzt werden. Ein einziges, scheinbar zufällig eingestreutes, abwertendes Epitheton über eine Sache, eine Bestrebung usw. in einer Notiz von fünf Zeilen kann genügen, um im Unterbewußtsein der Leser die Empfindung entstehen zu lassen, es lohnt sich überhaupt nicht, die Geschichte weiter zur Kenntnis zu nehmen, sich mit ihr überhaupt zu befassen. Andererseits ist die Abhängigkeit der sogenannten freien Presse von ihrer Großkundschaft mit ihren Folgen für eine wirklich freie Meinungsäußerung eine zu bekannte Erscheinung, als daß darauf näher eingegangen werden müßte.

„Sie hängen“, heißt es in Ihrem Schreiben, „meines Erachtens einer volkswirtschaftlichen bzw. soziologischen Richtung an, die für jeden

Andersdenkenden, bei aller Bereitschaft zur Neutralität, schlicht und einfach als falsch erscheint.“

Ich könnte mir nicht vorstellen, daß Sie bei dieser Meinung verbleiben, wenn Sie die Freundlichkeit haben, mir noch etwas länger zu folgen. Ich glaube nicht, daß Sie es bedauern werden. Wenn ich dabei auch etwas weiter ausholen muß, verspreche ich Ihnen doch, mich so kurz als möglich zu halten. Als im Jahre 1918 Deutschland zusammengebrochen war, erfuhr mein bisher vom Nationalismus getragenes Weltbild eine schwere Erschütterung. Die Suche nach den letzten Ursachen jenes Zusammenbruchs führte mich in das Gebiet der Wirtschaftswissenschaft und der Soziologie. Da ich meiner eigenen Überzeugung mißtraute, begann ich nach und nach mir die ganze zeitgenössische Literatur über Böhm-Bawerk zu Mises, Knapp, Bendixen, Cassel, meinen Namensvetter Diehl und noch andere zu eigen zu machen. Ich fand bei ihnen viel Detailwissen, viel Gegensätzliches je nach dem Ausgangspunkt, manches Widersprüchliche, aber keinen Ansatz, der mir hätte Klarheit geben können . . .

. . . unmittelbar nach dem Zusammenbruch (1945) nahmen wir unsere Bemühungen wieder auf. Da ich selbst durch meinen Beruf und meine Tätigkeit als Bürgermeister voll ausgelastet war, für die Entwicklung der Dinge aber eine ganze unabhängige Kraft erforderlich wurde, übernahm nach meiner Rückkehr nach München ein hochbegabter Schüler von mir, Otto Lautenbach aus Kaiserslautern die führende Rolle. Im Verlauf der folgenden Jahre suchte er Fühlung mit der offiziellen Wissenschaft und gründete zu diesem Zweck die „Gesellschaft für wirtschaftswissenschaftliche und soziologische Forschung“. Der erste gelungene Versuch war eine Diskussion im November 1950 in Heidelberg, anlässlich eines von uns eingeleiteten „Volksbegehren zur Sicherung der Deutschen Mark“. Diskussionsleiter war Professor Preiser

aus München, Teilnehmer Oberregierungsrat Feldmann vom Bundesfinanzministerium und eine Reihe von Hochschuldozenten, sowie verschiedene Herren unserer Vereinigung. Das hochinteressante Protokoll dieser Tagung möchte ich mir gestatten, Ihnen zu überreichen.

Als dann im folgenden Jahr Alexander Rüstow an unserer nächsten Tagung sich mit einem Vortrag beteiligte, war der Durchbruch gelungen. Im Mai 1953 startete sodann die Vereinigung unter dem Namen „Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft“. An dieser Tagung nahm zum erstenmal Bundeswirtschaftsminister Prof. Dr. Ludwig Erhard als Redner teil. Fast unmittelbar nach dieser Tagung starb Lautenbach noch in jungen Jahren. Sein Nachfolger wurde Alexander Rüstow. Die Aktionsgemeinschaft (ASM) ist heute die angesehenste Studiengenossenschaft der Bundesrepublik. Auf ihren jährlichen Tagungen sprechen die bekanntesten Volkswirte der Bundesrepublik, soweit sie Befürworter einer freien Wirtschaft sind und auch zum Teil solche aus dem Ausland.

Vor zwei Jahren starb auch Professor Rüstow und sein Nachfolger wurde Wolfgang Frickhöffer, ein Schüler Lautenbachs, der bisherige rührige Geschäftsführer. Seit dem Tode Lautenbachs hat die Vereinigung, deren Bestrebungen ich als zweckgerecht und richtungsweisend für eine freiheitliche Ordnung durchaus bejahe, einen zunehmend evolutionären Charakter angenommen. Sie ist eine Beratungsstelle für die Männer, die an den Schalthebeln sitzen — sofern diese gewillt sind, auf ihren Rat zu hören. Aber das Wissen um die Dinge allein tut es nicht — siehe Erhard. Hier sind stärkere Mächte und Kräfte im Spiel, denen man nicht mit Eingriffen von oben beikommen kann, sondern nur mit Erkenntnissen, die nur wirksam werden, wenn sie durch eine verhältnismäßig breitere Schicht der Einsichtigen gestützt werden, als

das heute noch der Fall ist. Das stärkste Hindernis aber, deren Mithelferschaft zu gewinnen, ist eben jene Kompliziertheit der Tatbestände, auf die Sie hingewiesen haben! Gerade jene Undurchsichtigkeit der Verhältnisse ist der stärkste Feind jeder echten Reform, denn sie entmutigt auf die Dauer auch viele der Willigen und läßt sie resignieren; sie führt in der Praxis (besonders der Parteien) dazu, sich auf lokale Einzelkorrekturen und Aushilfen zu beschränken und dadurch das Komplizierte nur noch komplizierter zu machen. Die ultima ratio bleibt dann immer der allmächtige Staat, bei dem man offenbar ein von der göttlichen Vorsehung geschaffenes Sondergehirn vermutet. Erfolg: eine immer stärkere Reglementierung unseres Daseins, eine immer weitergehende Beschneidung der persönlichen Freiheit. Es liegt eine besondere Tragik darin, daß wir in unserem Kampf dabei auf den wesentlichen Teil der mit Initiative, Klarsicht und Einfluß ausgestatteten Männer verzichten müssen. Der Erfolgsmann von heute, der auf der Klaviatur des Systems virtuos zu spielen versteht und der deshalb allzu-sehr geneigt ist, den Mindererfolg anderer in ihrem geringeren Leistungsvermögen zu suchen, begegnet jedem Reformversuch, der an das Grundsätzliche rührt — schon im Hinblick auf die bisher mißglückten Versuche — mit höchstem Mißtrauen.

Die ständige Besinnung auf das Grundsätzliche aber — die man meinetwegen eine unzulässige Simplifizierung nennen mag — ist der einzige Weg, der dem Suchenden immer wieder neue Impulse gibt, der die Lethargischen aufrüttelt und die drohende Uniformierung der Gesellschaft hintanzuhalten vermag.

Es muß doch bedenklich stimmen, daß eine so gigantische Vermögensverschiebung, wie sie die Welt bisher noch nicht erlebt hat: die durch die Bodenpreissteigerung Hunderte von Milliarden in die Hände eines kleineren Teils

der Bevölkerung gespielt hat, ohne daß man nur einen Finger dafür zu rühren brauchte, was gleichzeitig eine ebenso gigantische Einkommensverschiebung darstellt, da ja diese Summen Zinsen tragen, wofür nun der andere Teil der Bevölkerung aufzukommen hat — es muß zu denken geben, sage ich, daß dieser Vorgang im Grundsätzlichen von den allerwenigsten gesehen wird, und alle Proteste der Betroffenen sich in allgemeinen Klagen über die Teuerung erschöpfen.

Es muß zu denken geben, daß bis in die verantwortlichen Kreise hinein Lohnerhöhungen und Preissteigerungen für die inflationistischen Tendenzen unserer Wirtschaft verantwortlich gemacht werden und man sich noch immer nicht bewußt ist, daß es nur eine verantwortliche Stelle dafür gibt: die Bundesnotenbank.

Es ist nicht minder bedenklich, daß sich kaum Stimmen erheben gegen die Praxis des starren Wechselkurses, der die Inflation von einem Land in das andere trägt und für die Bundesrepublik im besonderen die Ursache ist für den Ausverkauf unserer Industrie an die Amerikaner.

Schließlich ist es erstaunlich, daß die für die freie Welt lebenswichtigste Frage, deren Lösung für ihren Fortbestand in der Zukunft entscheidend sein wird, bis heute trotz aller Katastrophen nicht in das Bewußtsein weiterer Kreise gedrungen ist und kaum über den gelegentlichen Streit einiger Gelehrten hinausgelangt ist, die Frage nach dem dritten Weg, der zwischen der Scylla der Wirtschaftskrise und der Karybdis der Inflation ins Freie führt. Die Tatsache, daß bisher noch kein Staat der freien Welt einen auf die Dauer gangbaren Weg gefunden hat, zeigt die ganze Ausweglosigkeit des Systems. Hier liegt seine entscheidende Schwäche, die es immer wieder anfällig macht gegenüber den Attacken von seiten der Planwirtschaftler, die immanente Gefahr für die freie Welt.

Es ist meiner Meinung nach von entscheidender Bedeutung, auf solche

Grundsatzfragen immer wieder hinzuweisen und den mit solchen Zusammenhängen noch nicht vertrauten, aber suchenden Menschen zur Debatte anzuregen und ihm von da aus den Eingang in eine Welt zu öffnen, die er bisher zu seinem Nachteil aus seiner Weltbetrachtung mehr oder minder ausgeschlossen hatte. Es wäre nie möglich gewesen, daß Hitler bis tief in die Kreise unserer Intelligenz einzudringen vermochte, wenn sie in den schicksalbestimmenden Fragen unseres Gesellschaftslebens besser zu Hause gewesen wären.

Damit aber sind wir bei der letztentscheidenden Frage für den Bestand der freien Welt angelangt, der Frage nach dem Menschen, dessen diese freiheitliche Welt bedarf. Wir mußten es in unserem fast fünfzigjährigen Kampf immer wieder erleben, wie Menschen, die wir für die Sache gewonnen glaubten, wieder absprangen, nicht etwa weil sie uns Irrtümer nachzuweisen vermochten — wir haben wahrhaftig keine Mühe gescheut, jeden ernstzunehmenden Einwand auf seine Stichhaltigkeit hin gewissenhaft zu prüfen —, sondern weil es auf die Dauer bequemer war mit dem Strom zu schwimmen und die letzte Verantwortung anderen zu überlassen. Das konventionelle Denken war stets unser stärkster Feind. Die letzte Ursache für diese geistige Haltung — und da muß ich Vogel im vollen Umfange recht geben — liegt beim Erzieher Staat. Ich muß mich hier damit begnügen auf die ausgezeichneten Ausführungen von Dr. Heinz Hartmut Vogel in seinem Buche „Jenseits von Macht und Anarchie“ (Westdeutscher Verlag, Köln), wie die des Schweizers Friedrich Salzmänn in seinem Buche „Bürger für die Gesetze“ (Bern 1950) hinzuweisen. Von der wirtschaftlichen Seite her aber hat Karl Walker in dem Buch „Neue Europäische Währungsordnung“, (Nürnberg 1962) versucht neuen Gedanken den Weg zu bahnen.

Zusammenfassend darf ich sagen: Letzter Sinn all unserer bisherigen Bemü-

hungen war der Versuch, an die Stelle einer intellektuell konstruierten Ordnung, bei der alles auf Gesetzen, auf Gebot und Verbot gründet und der zuletzt die Freiheit zum Opfer fallen muß, eine Ordnung zu setzen, die auf der autonom funktionierenden, im Menschen von der Natur vorgegebenen Ordnung aufbaut, und damit den Naturgesetzmäßigkeiten in der Gesellschaftsordnung zu ihrem Recht zu verhelfen. — Es war mir die größte Genugtuung meines Lebens, daß das, was *meine Freunde und ich* zu Beginn unserer Tätigkeit nur dunkel fühlten, seine umfassendste Bestätigung und Klärung durch die modernste der Wissenschaften, die Kybernetik, erfuhr. Ein Teil meiner jungen Freunde haben sich speziell diesem Wissenszweig zugewandt und sind dabei, diese Wissenschaft für die Sozialökonomie fruchtbar zu machen. Die nächste Tagung in Dortmund, auf der ich das einleitende Referat halte, geht über das Thema:

Freie Marktwirtschaft, Freies Europa, Freie Gesellschaft.

Sie haben recht, das kläffende Hündchen, das der fahrenden Kutsche nachläuft, ist für den Herrn im Wagen, der auf gesicherter Straße seinem vorbestimmten Ziele zufährt, eine harmlose, kaum beachtenswerte Angelegenheit, aber daß er diese Fahrt unternehmen kann, hängt nicht von ihm ab, sondern jetzt und für alle Zukunft von jenen Männern, die solche Straßen geplant und gebaut haben und sie weiter bauen und verbessern werden.

Ich vollende in Kürze mein achtzigstes Lebensjahr; was ich noch zu tun vermag, ist Ausschau zu halten nach Helfern für meine jüngeren Freunde, die mit viel Opfermut an jener großen Straße bauen, deren Vollendung mir nicht mehr vergönnt ist zu erleben.

Dezember 1965

Professor Dr. P. H. Diehl

*Seminar für freiheitliche Ordnung
der Wirtschaft, des Staates und der Kultur e. V.**

20. Tagung

die diesjährige Sommertagung findet
vom 30. Juli bis 9. August 1966
in der Bauernschule
in Herrsching am Ammersee statt.

Thema:

Verfassung und Verfassungswirklichkeit

Das Bonner Grundgesetz von 1949 gilt mit Recht als eine der freiheitlichsten Verfassungen, die sich jemals ein Volk gegeben hat. Unter dem noch frischen Eindruck eines durch und durch menschenverachtenden Machtstaates haben die Väter des Grundgesetzes die Würde des Menschen zum obersten Rechtsprinzip erhoben. „Sie zu achten und zu schützen“ sollte von nun an „Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“ sein (Art. 1 GG). Die Menschenwürde gilt als „naturrechtliches Elementarprinzip“, als „vorverfassungsmäßiges, überpositives Recht, das auch dann Gültigkeit hat, wenn es nicht ausdrücklich in der Verfassung steht (Nipperdey).

Da die Menschenwürde jedoch bis heute noch immer nicht mit der für einen Rechtsbegriff erforderlichen Klarheit bestimmt worden ist, war es leicht möglich, sie je nach Interessenlage und Machtverhältnissen rechtspositivistisch zu interpretieren. Unsere Verfassungswirklichkeit entspricht daher keineswegs der neuen Verfassungsidee von 1949. Auch die laufenden Entscheidungen der gesetzgebenden Körperschaften sind in sehr vielen Fällen weniger Verfassungs- als Interessen-orientiert. Um so notwendiger ist es, das Menschenbild, wie es aus der abendländischen Geistesgeschichte in das Bonner Grundgesetz eingegangen ist, mit aller Deutlichkeit darzustellen und es in das zeitgenössische Bewußtsein zu heben.

Das Seminar für freiheitliche Ordnung hat sich deshalb für seine 20. Tagung die Aufgabe gestellt, den Ordnungs- G e d a n k e n, wie er in dem Grundfreiheitsrecht des Bonner Grundgesetzes niedergelegt ist, aufzuzeigen und für die Ordnungs-Politik zu aktualisieren. Vor allem soll dargelegt werden, daß nur die durchgängige und konsequente Anwendung des freiheitlichen Ordnungsprinzips unserer Verfassung den Rechtsstaatsgedanken und den Grundsatz der Freiheit der Persönlichkeit davor bewahren kann, von Kollektivinteressen politischer und wirtschaftlicher Machtgruppen „auf kaltem Wege“ funktionsunfähig zu machen.

*) Sobernheim (Nahe), Bahnhofstraße 6, Telefon (06731) 835

Vorläufiges Programm

Zeit	Samstag, 30. 7. 1966	Sonntag, 31. 7. 1966	Montag, 1. 8. 1966	Dienstag, 2. 8. 1966	Mittwoch, 3. 8. 1966
9 – 10	Anreise	Anthropologie und Erkenntniswissenschaft			
10.15 – 12.15		Grundgesetz und Verfassungswirklichkeit			Wirtschaftsordnung und Verfassung
		Naturrecht und Verfassung	Grundlinien einer dem GG gemäßen Staatsrechtslehre (Legislative und Exekutive)		
12.30 – 16.00		Mittagspause			
16.00 – 17.45	Eröffnung	Kulturordnung und Verfassung			
18.00 – 20.00	Abendpause				
20.00	Das Wesen der Verfassung	Das Menschenbild in moderner Sicht	Das Wesen des Naturrechts	Freiheitliche und egalitäre Demokratie	Freiheit der Lehre (Art. 4 GG) und das verfassungsrechtliche Verhältnis von Schule und Staat

Vorläufiges Programm

Zeit	Donnerst., 4. 8. 66	Freitag, 5. 8. 1966	Samst., 6. 8. 1966	Sonnt., 7. 8. 1966	Mont., 8. 8. 1966	Dienst., 9. 8. 1966
9 – 10	frei für Ausflug	Anthropologie und Erkenntniswissenschaft				Zusammenfassendes Forumgespräch
10.15 – 12.15		Grundgesetz und Verfassungswirklichkeit Wirtschaftsordnung und Verfassung (Bodenordnung und Konjunkturlehre)				
12.30 – 16.00		Mittagspause				Abreise
16.00 – 17.45		Kulturordnung und Verfassung	Probleme der betrieblichen Gemeinschaft			
18.00 – 20.00		Abendpause				
20.00	Die Persönlichkeitsentwicklung und die Kulturordnung	Geselliger Abend	Das Elternrecht (Art. 6 GG) und Schulpolitik der Länder	Das Grundgesetz und die Soziale Marktwirtschaft	Der Parteienstaat	

Nicht zuletzt gilt es heute, den zum Geschichtsbewußtsein erwachenden Völkern ein Beispiel zu geben für ein Gemeinwesen, das seinen Angehörigen ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit im gesellschaftlichen Leben gewährleistet bei voller Wahrung der Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Einzelpersonlichkeit.

Wir laden Sie hiermit herzlich ein, an der Klärung dieser für die gesellschaftliche — und darüber hinaus die weltpolitische — Entwicklung grundlegenden Fragen mitzuwirken. Notieren Sie sich bitte jetzt schon die Zeit vom 30. Juli bis 9. August 1966 und geben Sie uns rechtzeitig ihre Teilnahme — möglichst mit Quartierwünschen — bekannt.

* * *

Ort der Tagung: Herrsching am Ammersee in der Bauernschule,
Telefon: 08 186/241

Tagungsbüro ab Samstag, 30. Juli, 10 Uhr,
Anreise über Augsburg oder München.

Unterbringung: in der Bauernschule zu günstigen Preisen.
Zeltplätze sind vorhanden.

Darüber hinaus weitere Schlafgelegenheiten (gratis) im
Gemeinschaftszelt des Seminars. (Dann Luftmatratze,
Schlafsack und Decken mitbringen.)

Verpflegung: Die Mahlzeiten können preiswert in der Bauernschule
eingenommen werden.

Tagungsbeitrag: Der Kursbeitrag beträgt für Erwachsene 20,— DM,
Studenten die Hälfte, Zuschüsse und Reisekostenausgleich sind in Bedarfsfällen möglich

Auskünfte und Anmeldungen — Seminar für freiheitliche Ordnung,
6553 Sobernheim/Nahe, Bahnhofstraße 6,
Telefon 06 751/853.

Die Fortsetzung der **Politischen Gemeinschaftskunde** muß auch diesmal
verschoben werden.

Die Schriftenreihe „Fragen der Freiheit“ erscheint als privater Manuskriptdruck etwa sechsmal im Jahr, und zwar im Februar, zu Ostern, zu Pfingsten, im Juli, im Oktober und zu Weihnachten. Sie verbindet die Freunde des „Seminars für freiheitliche Ordnung der Wirtschaft, des Staates und der Kultur“ (Sitz: 6553 Sobernheim/Nahe, Bahnhofstraße 6) miteinander. Wirtschaftliche Interessen sind mit der Herausgabe nicht verbunden. Der Bezugspreis ist so bemessen, daß sich die Herausgabe der Schriftenreihe gerade selbst trägt.

Herausgeber: Dr. Lothar Vogel, 79 Ulm/Donau, Römerstraße 97
Bezugspreis für das Einzelheft DM 2.40

Bezug: „Fragen der Freiheit“, 6553 Sobernheim/Nahe, Bahnhofstraße 6, Tel. 06 751/835
Postscheck: Seminar für Freiheitliche Ordnung der Wirtschaft, des Staates und der Kultur EV, Bad Kreuznach, Geschäftsstelle 6553 Sobernheim. Kto.-Nr. 261404 Postscheckkonto Frankfurt am Main.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers
Druck: Jung & Co., Bad Kreuznach, Am Kornmarkt

Soeben erhalten wir durch die Anzeige der Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft, die wir nachfolgend abdrucken, die Nachricht vom plötzlichen Tode von Herrn Professor Dr. Wilhelm Röpke, Genf, dem auch wir ein herzliches Gedenken bewahren werden. Red.

Heute verstarb in Genf unser Ehrenmitglied, Mitglied unseres Beirats und unseres Kuratoriums

Herr Professor Dr. Dres. h. c.

WILHELM RÖPKE

Als Mann voll tiefsten Verantwortungsgefühls, von großem persönlichen Mut, ausgestattet mit Weitblick und Scharfsinn, mit hoher Formulierungsgabe und Überzeugungskraft, hat er sein Leben in den Dienst dessen gestellt, was er als wahr und redlich erkannte. Er war einer der ganz wenigen, die als einzelne Geschichte machen und die Welt bewegen. Seine Wirkungskraft ist außerordentlich, sein Beitrag zu einer neuen freiheitlichen Ordnung von erheblichem Gewicht. Er hat als starke Persönlichkeit, oft fruchtbar eigenwillig und unbequem, vielfach entgegen den Zeitströmungen, wiederholt die Gewissen wachgerüttelt und mehr als einmal im In- und Ausland Entscheidendes für sein deutsches Heimatland getan. Seine Ausstrahlung ist in der ganzen Welt zu spüren.

Das Zentrum seiner Sorge und seiner beharrlichen Arbeit lag im überökonomischen Bereich. Die moralischen Werte in der menschlichen Natur zu stützen und ihnen durch eine angemessene Lebensordnung Entfaltung zu ermöglichen, war ihm innerste Verpflichtung. Das Bestreben, im Daseinsgefühl der Menschen Wärme und Geborgenheit zu fördern und deren Wurzeln zu pflegen, hat sein Werk ausgezeichnet und den Umgang mit seinen Freunden geprägt. Diese Haltung machte ihn zum entschiedenen Anwalt der Freiheit und zum unbeirrten Feind jeglicher Form des Totalitarismus, der braunen ebenso wie der roten, mehr denn je akuten Diktatur.

Wilhelm Röpke hat wesentliche Grundsteine der Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung gelegt, der sich unsere Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft verpflichtet fühlt. Wir haben ihm für diesen geistigen Fundus, der uns weiterhin trägt, und für sein unermüdliches Wirken in unseren Reihen auf immer Dank abzustatten. Auch über seinen Tod hinaus werden die Kraft seines Herzens und der Reichtum seines Geistes uns bei den Anstrengungen unterstützen, die von uns vermehrt gefordert sind.

Heidelberg, 12. Februar 1966

AKTIONSGEMEINSCHAFT
SOZIALE MARKTWIRTSCHAFT E. V.

Wolfgang Frickhöffer

Walter Hoch

